

Begründung (Stand ~~22.06.2015~~ 15.12.2015)

A. Allgemeines

Diese Novellierung hat mehrere Anlässe. Erstens ist dies die Rechtsbereinigung. Mit Inkrafttreten des neuen Bundesnaturschutzgesetzes sind zahlreiche Bestimmungen des Landschaftsgesetzes nicht mehr anwendbar. Welche Vorschriften gelten und welche nicht, ist für die Anwender nicht unmittelbar aus dem Gesetz heraus erkennbar. Die Rechtslage im Naturschutzrecht ist daher sehr unübersichtlich und anwenderunfreundlich. Dies soll durch eine möglichst transparente und anwenderfreundliche Gestaltung des Nebeneinanders von Bundes- und Landesrecht unter Angleichung der Systematik und Struktur an das Bundesnaturschutzgesetz geändert werden. Dazu empfiehlt es sich, ein neues Gesetz unter Aufhebung des Landschaftsgesetzes zu erlassen.

Ein zweiter Anlass ist das rechtspolitische Ziel, das Landschaftsgesetz hin zu einem NRW-Naturschutzgesetz zu novellieren. Die in den vergangenen Jahren zu Lasten der Natur getroffenen Regelungen (z. B. bei den Mitwirkungs- und Klagerechten) sollen korrigiert werden. Der Grünlandschutz und der Biotopverbund als wichtige Elemente zur Wahrung der Biodiversität sollen gestärkt werden. Bestimmungen zu Biosphärenregionen und Naturmonumenten sowie ein Vorkaufsrecht zugunsten von Naturschutzvereinen und -stiftungen bei Veräußerung von Schutzgebietsflächen sollen landesrechtlich verankert werden.

Ein weiterer Anlass ist die Umsetzung der Empfehlungen des im Auftrag des Landes erstellten Gutachtens „Problemlösungen zum derzeitigen Stand der Reitregelung in Nordrhein-Westfalen“, der Beratungsergebnisse der zu diesem Gutachten gebildeten Arbeitsgruppe sowie die gesetzliche Sicherung der Wildnisentwicklungsgebiete.

Schließlich wurde für das Land Nordrhein-Westfalen eine Biodiversitätsstrategie erstellt. Soweit diese Strategie einer rechtlichen Umsetzung bedarf und soweit abweichungsfestes Bundesrecht eigene Regelungen nicht ausschließt, wurden Vorgaben dieser Strategie in das Gesetz übernommen.

B. Zu den einzelnen Vorschriften

Zu Artikel 1 (Landesnaturschutzgesetz):

Zu Kapitel 1 (Allgemeine Vorschriften):

Im ersten Kapitel sind gegenüber dem Landschaftsgesetz (LG) einige Vorschriften entfallen, da sie nunmehr unmittelbar verbindlich und abschließend auf Bundesebene geregelt sind. Dazu gehören im Wesentlichen die nachfolgenden Regelungen des Landschaftsgesetzes:

- § 1 (Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege),
- § 2 (Grundsätze des Naturschutzes und der Landschaftspflege),
- § 2b (Biotopverbund),
- § 2d (Erziehung, Bildung und Information),

- § 3 (Allgemeine Pflichten),
- § 3a (Vertragliche Vereinbarungen) und
- § 3b (Begriffsbestimmungen).

Im Einzelnen wurden diese Bestimmungen durch die §§ 1, 2 und 3 (Ziele, Grundsätze, Allgemeine Pflichten, Umweltbildung, Vertraglicher Naturschutz), § 21 (Biotopverbund) und § 7 (Begriffe) des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) ersetzt.

Zu § 1 (Regelungsgegenstand)

Die Vorschrift trifft im Interesse der Rechtssicherheit und Rechtsklarheit eine Feststellung zum Grundkonzept dieses Gesetzes.

Zu § 2 (Naturschutzbehörden)

§ 2 beinhaltet im Kern die Regelungen der §§ 8 und 9 LG. Die auch in § 3 Absatz 2 BNatSchG enthaltene Regelung, dass die für Naturschutz zuständigen Behörden nach pflichtgemäßem Ermessen die im Einzelfall erforderlichen Maßnahmen treffen, um die Einhaltung der naturschutzrechtlichen Vorschriften sicherzustellen (§ 2 Absatz 1 Satz 3 dieses Gesetzes), bedeutet u. a., dass die Behörden erforderlichenfalls anordnen können, einen entgegen den Naturschutzbestimmungen geänderten, früheren Zustand wiederherzustellen. In Konsequenz der Novellierung des LG hin zu einem Landesnaturschutzgesetz bzw. der entsprechenden Umbenennung dieses Gesetzes werden die Landschaftsbehörden nunmehr in Naturschutzbehörden umbenannt.

Die Regelung in Absatz 5 wird neu eingeführt und trägt dem Umstand Rechnung, dass u. a. in Fällen der Betroffenheit mehrerer Naturschutzbehörden die oberste Naturschutzbehörde durch die eindeutige Übertragung der Aufgabe Klarheit verschafft.

Durch Absatz 6 wird die bisher lediglich in den VV-Artenschutz enthaltene Handlungsempfehlung auf eine gesetzliche Grundlage gestellt. In Anlehnung an das Verfahren bei der Eingriffsregelung und der FFH-Verträglichkeitsprüfung trifft in Verfahren mit Konzentrationswirkung die für die Zulassung des Vorhabens zuständige Behörde die genannten artenschutzrechtlichen Entscheidungen nach dem Bundesnaturschutzgesetz im Benehmen mit der Naturschutzbehörde ihrer Verwaltungsebene.

Zu § 3 (Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen)

§ 3 beschreibt ohne materielle Änderungen die bisher in § 14 LG beschriebenen Aufgaben des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (LANUV NRW). Das zuständige Ministerium kann dem Landesamt nach Absatz 2 weitere Aufgaben übertragen. Um seine Aufgaben erfüllen zu können, bedarf das Landesamt der Informationen über den Zustand von Natur und Landschaft. Nach Absatz 3 führt es zentrale Datenbanken, für die die Behörden des Landes kostenlos Daten zur Verfügung stellen müssen. Die Pflicht zur Weiterleitung von Daten an das LANUV umfasst auch solche, die den Behörden aufgrund der Einreichung seitens Privater zur Verfügung stehen und die geeignet sind, in die entsprechenden Datenbanken aufgenommen zu werden.

Formatiert: Schriftart: 12 Pt.

Formatiert: Schriftart: 12 Pt.

Formatiert: Schriftart: 12 Pt.

Formatiert: Schriftart: 12 Pt.

Formatiert: Schriftart: 12 Pt.

Formatiert: Schriftart: 12 Pt.

Formatiert: Schriftart: 12 Pt.

Formatiert: Schriftart: 12 Pt.

Formatiert: Schriftart: 12 Pt.

Formatiert: Schriftart: 12 Pt.

Zu § 4 (Landwirtschaft, Forstwirtschaft)

Zu Absatz 1:

§ 5 Absatz 2 BNatSchG enthält die wesentlichen aus Naturschutzsicht zu stellenden Anforderungen an die Landwirtschaft, die als Grundsätze der guten fachlichen Praxis formuliert sind. Nach § 1 BNatSchG haben Naturschutz und Landschaftspflege grundsätzlich auf der Gesamtfläche Deutschlands stattzufinden. Die Landwirtschaft nimmt 54 % der Grundfläche Deutschlands in Anspruch, in Nordrhein-Westfalen wird mit 49,1 % knapp die Hälfte der Landesfläche landwirtschaftlich genutzt. Damit kommt ihr nicht nur eine besondere Rolle für den Erhalt der Artenvielfalt zu. Die Art und Weise der Bodenbewirtschaftung entscheidet auch über die Kapazität von Boden und Vegetation, Treibhausgase zu speichern. Grünlandflächen haben sowohl für den Natur- und Landschaftsschutz als auch für den Klimaschutz eine besondere Bedeutung.

Die Regelung in Nummer 1 bezweckt die Erhaltung des DauerGrünlands in Nordrhein-Westfalen, das in diesem Land von 1978 bis 2008 um ca. 220 000 ha zurückgegangen ist, was in etwa 1/3 des Dauergrünlandumfangs von 1978 entspricht (Quelle: IT.NRW). Der Anteil der Dauergrünlandfläche an der landwirtschaftlichen Fläche in Nordrhein-Westfalen betrug 1978 noch 34 % und 2008 nur noch 28 %. Mit der in dieser Vorschrift bezweckten Erhaltung des DauerGrünlands sollen Lebensräume für bestimmte Tiere und Pflanzen und damit auch die Biodiversität gesichert werden. Eine Ackernutzung auf Grünlandstandorten führt zu irreversiblen Schäden für diese bestimmten Lebensräume. Darüber hinaus kann es zur Beeinträchtigung und Umgestaltung historisch gewachsener Kulturlandschaften kommen. Zur Reduktion von Treibhausgasemissionen und von Stoffeinträgen in die Gewässer sowie aufgrund der vielfältigen Funktionen des Grünlandes für die Biodiversität und den Landschaftsschutz soll das in Rede stehende Verbot dazu beitragen, DauerGrünland in Nordrhein-Westfalen zu erhalten. Die Vorgaben gehen über das sogenannte Greening im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik hinaus. Zudem zählt – abweichend von der Agrarförderung – mehrjähriger Ackerfutterbau (z. B. Anbau von Ackergras, Klee gras) nicht zum Dauergrünland. Andererseits sind im Rahmen etwa von Naturschutzmaßnahmen oder von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen neu geschaffene Grünlandflächen ab dem Abschluss der Maßnahmenumsetzung (d. h. der erfolgten Neuschaffung von Grünland) und nicht erst ab dem sechsten Jahr als Dauergrünland anzusehen. Der Aspekt der Dauerhaftigkeit bezieht sich hier auf die auf unabsehbare (künftige) Dauer der Grünlandnutzung ausgerichtete Zweckbestimmung einer Nutzung als Wiese, Mähweide oder Weide.

Mit der Regelung in Nummer 2 soll erreicht werden, dass aus Sicht des Naturschutzes wertvolle Feuchtgrünlandflächen durch Trockenlegen nicht mehr verloren gehen. Durch die Absenkung des Grundwasserstands werden feuchte Bereiche mit der Folge trocken gelegt, dass für zahlreiche Arten wertvolle Standorte verloren gehen. Zum Erhalt dieser Flächen sollen keine weiteren Grundwasserstandsabsenkungen erfolgen. Vorhandene Einrichtungen können unterhalten werden.

In Nummer 3 geht es z. B. um den Schutz von Feldgehölzen, Hecken, Säumen und Kleingewässern als naturbetonte Strukturelemente der Feldflur. Ziel dieser Regelung ist es, diese Lebensstätten wild lebender Tiere und Pflanzen, die im Einwirkungsbereich landwirtschaftlicher Nutzungstätigkeiten liegen, nicht zu beeinträchtigen. Eine Beein-

trächtigung stellt jede Schädigung oder Minderung der Substanz (Fläche, Vegetationsbestand) dar, z. B. durch Pflügen bis in den Wurzelbereich oder durch Einebnung bzw. Verfüllung. Die Erhaltung dieser die Landschaft strukturell bereichernden Elemente dient der Artenvielfalt und damit auch der Biodiversität. Von Baumschulen kultivierte Feldgehölze und Hecken, die der Anzucht und dem späteren Wiederverkauf dienen, sind keine naturbetonten Strukturelemente der Feldflur im Sinne der Nummer 3.

Mit Nummer 4 soll einer qualitativen Verschlechterung hochwertiger Grünlandflächen durch Pflegeumbbruch entgegengewirkt werden. Pflegeumbüche mit anschließender Nachsaat (Grünlanderneuerung, die auch umbruchlose Schlitzz-, Übersaat- und Drillverfahren umfasst) auf vegetationskundlich wertvollen, dem gesetzlichen Schutz nach § 30 Absatz 2 Nummer 2 des Bundesnaturschutzgesetzes sowie nach § 42 Absatz 1 unterliegenden Grünlandflächen (insbesondere Nass- und Feuchtgrünland sowie Magerwiesen und -weiden) führen unmittelbar zu einer starken Verarmung des Arteninventars und damit zu einer drastischen Abnahme des Naturschutzwertes.

Nummer 5 hat zum Ziel, die bei der Grünlandmäh auf tretenden, mähbedingten Tierverluste wirkungsvoll zu verringern. Durch das weithin geläufige Mähen von außen nach innen ergeben sich erhebliche Verluste an Tieren. Im Verlauf des Mähvorgangs sammeln sich weniger mobile Bodenbrüter und Säugetiere nach und nach in dem immer kleiner werdenden ungemähten Bereich und fallen dort schlussendlich dem Mähwerk zum Opfer. Diese Tierverluste sind vermeidbar, indem die Flächen umgekehrt von innen nach außen oder zur Seite hin gemäht werden, und die Tiere so an die Wiesenränder gelangen und sich in ungenutzte Randstreifen flüchten können. Da in hängigem Gelände aufgrund der mit dem Schleppereinsatz verbundenen Kippgefahr grundsätzlich nur von außen nach innen gemäht werden kann, gilt für solches Gelände mit mindestens 10 Prozent Gefälle das Verbot nicht.

Zu Absatz 2:

Die Regelung des Satzes 1 lässt auf Antrag eine Ausnahme in Bezug auf das Verbot, Dauergrünland und Dauergrünlandbrachen umzuwandeln (Absatz 1 Nr. 1), bei entsprechendem Ausgleich zu (gebundene Entscheidung). Dieser hat funktional zu erfolgen; hier muss folglich „Ersatz-Dauergrünland“ geschaffen werden. Satz 2 statuiert eine antragsgebundene Ausnahmemöglichkeit hinsichtlich des Absatzes 1 Nummern 2 bis 4, deren Erteilung im Ermessen der zuständigen Behörde steht. Voraussetzung ist die Realkompensation in Form von Ausgleich oder Ersatz im betroffenen Naturraum.

Eine weitere Ausnahmemöglichkeit wird im Rahmen von Flurbereinigungsverfahren hinsichtlich der Gewährleistung wertgleicher Landabfindungen eingeräumt.

Zu Absatz 3:

Redaktionelle Anpassung des ehemaligen § 3a Absatz 2 LG.

Zu Absatz 4:

§ 5 Absatz 3 BNatSchG beinhaltet als gesetzliche Zielvorstellung den Aufbau naturnaher Wälder. Naturnahe Wälder sind insbesondere durch einen ausreichenden Anteil von

Alt- und Totholz gekennzeichnet. Gerade stehendes Totholz dient der Sicherung der Lebensräume wild lebender Tiere, Pflanzen und sonstiger Organismen und spielt bei der Erhaltung der Artenvielfalt im Wald eine sehr wichtige Rolle. Besonders geeignet sind über 50 cm BHD starke Laubholzbäume heimischer Arten, da diese die natürlichen Hauptbaumarten repräsentieren und von toten Laubbäumen in der Regel keine Forstschutzgefahren ausgehen. Abgestorbene Bäume sind außerdem für eine hochwertige stoffliche Verwertung häufig nicht mehr geeignet. In Ergänzung der bundesrechtlichen Regelung wird daher auf Landesebene in Absatz 4 der Erhalt des stehenden dickstämmigen Totholzes von Laubbäumen als zusätzliche naturschutzfachliche Zielbestimmung für die forstliche Bewirtschaftung aufgenommen.

Zu § 5 (Beobachtung von Natur und Landschaft)

Die materielle Bestimmung zur Beobachtung von Natur und Landschaft ist in § 6 BNatSchG abweichungsfest geregelt. § 5 dieses Gesetzes regelt in Ausführung dieser Bundesbestimmung, dass diese Beobachtung im Rahmen der landesweiten Biotopkartierung sowie des Arten- und Biotopmonitorings erfolgt (durch das LANUV NRW).

Zu Satz 2: Für stark gefährdete oder vom Aussterben bedrohte Tier- und Pflanzenarten kann es in begründeten Einzelfällen erforderlich sein, die Fundpunkte nicht der Öffentlichkeit zugänglich zu machen, um der Gefahr einer unbefugten Entnahme oder Zerstörung des jeweiligen Lebensraumes entgegenzuwirken.

Zu Kapitel 2 (Landschaftsplanung)

Kapitel 2 regelt die Landschaftsplanung in NRW. Die Landschaftsplanung ist das zentrale Instrument des Naturschutzes und der Landschaftspflege zur Planung, Koordinierung und Realisierung der konkreten Maßnahmen in Nordrhein-Westfalen. Ziele der Landschaftsplanung sind insbesondere die Sicherung des Biotopverbundes, die Ausweisung von Schutzgebieten sowie die Festsetzung und Umsetzung von Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen. Diese Maßnahmen dienen gleichzeitig der Förderung der Biodiversität. Sowohl im Gesetzestext als auch in der Begründung wird ausdrücklich der Bezug zur Biodiversität hergestellt. Im Übrigen bleibt es im Wesentlichen bei den bisherigen bewährten Regelungen.

Die gesetzlichen Regelungen zum Biotop- und Artenschutz finden sich weitgehend im Bundesnaturschutzgesetz. Soweit für die Zwecke der Biodiversität erforderlich und zulässig, ergänzt der Entwurf des Landesnaturschutzgesetzes diese Vorschriften in erster Linie im Biotopschutz. Dabei war allerdings zu berücksichtigen, dass wesentliche Elemente dieser Strategie, bezogen z. B. auf den Gebiets- und den Artenschutz, bundesrechtlich vorgeprägt sind.

Vereinzelt wurden lediglich redaktionelle Änderungen vorgenommen. In Abweichung zum Bundesnaturschutzgesetz wird auf der örtlichen Ebene das Flächendeckungsprinzip im baulichen Außenbereich wieder eingeführt. Weiterhin wird in Anpassung an das BNatSchG im gesamten Kapitel 2 der bisherige Verweis auf die „Ziele und Grundsätze

des Naturschutzes“ ersetzt durch den Verweis auf die Ziele des § 1 BNatSchG. Diese inhaltlich weiter entwickelte und systematisch stringenter gefasste Zielvorschrift nimmt nämlich den bisherigen Grundsätze-katalog des § 2 BNatSchG a. F. auf. Die Experimentierklausel (§ 32 a. F.) wird ersatzlos gestrichen.

Zu § 6 (Landschaftsrahmenplan)

§ 10 Absatz 2 Satz 1 BNatSchG schreibt kein landesweites Landschaftsprogramm vor, sondern überlässt es den Ländern, ob sie ein solches Programm einführen. Aus fachlichen Gründen wird zukünftig auf die Aufstellung eines – im Übrigen nie realisierten – Landschaftsprogrammes in NRW verzichtet. Die Landschaftsplanung in NRW ist damit nur noch zweistufig.

Nach § 10 Absatz 2 Satz 2 BNatSchG sind Landschaftsrahmenpläne für alle Teile des Landes aufzustellen. Es bleibt bei der Regelung, dass in NRW der Regionalplan die Funktionen eines Landschaftsrahmenplanes erfüllt.

Zu § 7 (Landschaftsplan)

Die bewährte Kernbestimmung der nordrhein-westfälischen Landschaftsplanung, die u. a. Rechtscharakter, Inhalt, Verbindlichkeit und Geltungsbereich des Landschaftsplans regelt, bleibt erhalten. Der Landschaftsplan dient seit seiner Einführung aufgrund seiner Aufgabenstellung auch der Förderung der Biodiversität.

In Absatz 3 wird in Abweichung zum Bundesnaturschutzgesetz das Flächendeckungsprinzip für den Außenbereich im Sinne des Bauplanungsrechts wieder eingeführt. Dadurch wird die seit 1975 in NRW für diesen Bereich bestehende Pflicht zur flächendeckenden Aufstellung der Landschaftspläne gesetzlich verankert und die Rechtslage wieder hergestellt, die vor Inkrafttreten des Bundesnaturschutzgesetzes am 1. März 2010 in Nordrhein-Westfalen galt. Mit der Novelle des BNatSchG von 2010 ist das Gebot der flächendeckenden Landschaftsplanung für die örtliche Ebene durch eine dann unmittelbar geltende „Erforderlichkeitsverpflichtung“ ersetzt und insoweit relativiert worden, dass ein Landschaftsplan (nur) aufzustellen ist, wenn sobald und soweit dies für die Erfordernisse und Maßnahmen des § 9 Abs. 3 Satz 1 Nr. 4 BNatSchG notwendig ist. Die dort unter den Ziffern lit. a) bis g) genannten Erfordernisse und Maßnahmen zur Umsetzung der konkretisierten Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege machen deutlich, dass schon rein faktisch eine materielle Verpflichtung zur Aufstellung und Fortschreibung der Landschaftspläne besteht, weil z. B. der Aufbau und Schutz eines Biotopverbundes (lit. d) dazu verpflichtet, nahezu flächendeckend landschaftsplanerisch tätig zu werden. Die Regelung in § 7 dient damit auch der Klarstellung, um Unsicherheiten und Missverständnissen auf Ebene der Träger der Landschaftsplanung bezüglich der Umsetzung des Auftrages aus dem BNatSchG vorzubeugen.

Zu § 8 (Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landschaftspflege zur Landschaftsplanung)

In Absatz 1 wurde unter Nummer 1 die Darstellung der Bedeutung des Planungsraumes für Arten und Lebensräume ergänzt. Die biologische Vielfalt auf regionaler und lokaler Ebene hängt maßgeblich von der jeweiligen naturräumlichen Ausstattung und der spezifischen Landschaftsgeschichte ab. Damit die Regional- und Landschaftspläne in ihren Leitbildern und Empfehlungen zukünftig noch enger auf die regionalen bzw. lokalen Be-

sonderheiten abgestimmt werden, muss der Fachbeitrag eine entsprechende Darstellung des Planungsraumes beinhalten.

In Absatz 1 wurde bezüglich der Angaben des Fachbeitrages unter Nummer 3 die Förderung der Biodiversität und die Anpassung an den Klimawandel ergänzt. Der Klimawandel wird in den nächsten Jahren erhebliche Auswirkungen auf die Tier- und Pflanzenwelt haben. Eine wichtige Maßnahme zur Erhaltung klimasensibler Arten ist es, ihnen Ausweich- bzw. Wanderbewegungen als Reaktion auf sich ändernde Klimaverhältnisse zu ermöglichen. Ein zentrales Instrument hierfür stellt der landesweite Biotopverbund dar, der auch die Anforderungen klimasensibler Arten beachten muss. Aus diesem Grund muss der Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landschaftspflege zukünftig auch Angaben zur Anpassung an den Klimawandel beinhalten. Des Weiteren wurde aus Klarstellungsgründen in Nr. 3 der Wildtierverbund ergänzt, da der Biotopverbund nicht nur Vegetationsgesellschaften, sondern auch Wildtierpopulationen verbindet. Der Fachbeitrag soll auch Aussagen dazu treffen, wo bestimmte stützende Maßnahmen für Arten oder Lebensräume besonders sinnvoll sind. Satz 3 statuiert eine Veröffentlichung des Fachbeitrages.

Absatz 2 schreibt vor, dass der Fachbeitrag, der u. a. der Beurteilung des aktuellen Zustandes von Natur und Landschaft dient, regelmäßig zu aktualisieren ist. Dies ist im Abstand von zehn Jahren fachlich geboten.

Zu § 9 (Strategische Umweltprüfung bei der Landschaftsplanung)

§ 9 unterwirft die Landschaftsplanung einer strategischen Umweltprüfung. Dies ist europarechtlich erforderlich.

Zu § 10 (Entwicklungsziele für die Landschaft, Biotopverbund)

§ 10 gibt allgemeine Entwicklungsziele vor, die die Landschaftsplanung je nach örtlichen Bedingungen aufgreifen sollte. In Absatz 2 werden Klimaschutzrechtliche Zweckbestimmungen ergänzt. Hiermit ist nicht nur der Ausbau erneuerbarer Energien, sondern auch der Netz- und Speicherausbau gemeint.

In Abs. 1 Nr. 4 wurde der Begriff „Ausbau“ durch „Herrichtung“ ersetzt, da „Ausbau“ in einigen Fällen als technischer Ausbau bis hin zum Sportanlagenbau und zur Errichtung von Gebäuden für die Freizeitnutzung missverstanden wurde. Tatsächlich gemeint sind einfache Herrichtungsmaßnahmen, z. B. zur Anlage von Spiel- und Liegewiesen.

In Abs. 1 Nr. 5 wurde der Begriff „Ausstattung“ durch „Entwicklung“ ersetzt, da insbesondere im Bereich des Immissionsschutzes „Ausstattung“ teilweise auch technisch, also als Ausstattung mit entsprechenden Anlagen missverstanden wurde. Gemeint sind aber z.B. großflächige Anpflanzungen entlang von Verkehrsstraßen oder an der Grenze zur Wohn- oder Gewerbebebauung, die bei entsprechender Anlage und Pflege und ausreichender Entwicklungszeit diese Funktion übernehmen können. Bodenschutz ist z.B. durch Umwandlung von Acker in Grünland in Auenbereichen aus Erosionsschutzgründen sinnvoll.

Zu § 11 (Zweckbestimmung für Brachflächen)

§ 11 ermöglicht es, im Landschaftsplan für Brachflächen, die im Allgemeinen für den Artenschutz und die Erhaltung oder Wiederherstellung der Biodiversität wichtig sind,

Nutzungen und Entwicklungen vorzusehen. In Absatz 2 wird zur Klarstellung der Zusatz „landwirtschaftlich“ eingefügt.

Zu § 12 (Forstliche Festsetzungen)

Für Naturschutzgebiete und geschützte Landschaftsbestandteile kann der Landschaftsplan für Erstaufforstungen und Wiederaufforstungen Vorgaben machen, die zur Erreichung des Schutzzwecks erforderlich sind.

Zu § 13 (Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen)

Diese Vorschrift entspricht weitgehend den bisherigen Regelungen.

Zu den Abschnitten 2 und 3 (Verfahren bei der Landschaftsplanung, Wirkung und Durchführung des Landschaftsplans)

Die Abschnitte 2 und 3 regeln das Verfahren zur Aufstellung sowie die Wirkung und Durchführung von Landschaftsplänen. Es entspricht im Wesentlichen der bestehenden Rechtslage. Daher werden nur Ausführungen zu den Rechtsnormen gemacht, die geändert wurden.

Zu § 15 (Beteiligung der Träger öffentlicher Belange)

In Absatz 2 wird die Frist der Stellungnahme in Anlehnung an das Bauleitplanverfahren konkretisiert und mit einer Verlängerungsmöglichkeit versehen.

Zu § 20 (Änderung, Aufhebung und Neuaufstellung des Landschaftsplans)

In Absatz 4 Satz 3 wird die bisher im Erlasswege geregelte Konstellation gesetzlich normiert.

Nach § 13a Absatz 2 Nummer 2 BauGB ersetzt eine Berichtigung des Flächennutzungsplans die ansonsten vorgesehene Änderung oder Ergänzung des Flächennutzungsplans. Auch in diesen Fällen sollen die Rechtsfolgen des § 20 Absatz 4 Satz 1 eintreten ("treten widersprechende Darstellungen und Festsetzungen des Landschaftsplans mit dem Inkrafttreten des entsprechenden BPlans ... außer Kraft").

Die Rechte des Trägers der Landschaftsplanung bleiben gewahrt, da er im Rahmen seiner – erforderlichen – Verfahrensbeteiligung nach § 13 Absatz 2 Nummer 3 erste oder zweite Alternative des Baugesetzbuches widersprechen kann. Auch im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB gelten die Vorschriften des vereinfachten Verfahrens entsprechend (§ 13a Absatz 2 Nummer 1 BauGB). Darüber hinaus ist Voraussetzung für das Verfahren nach § 13a Absatz 2 Nummer 2 BauGB, dass die geordnete städtebauliche Entwicklung des Gemeindegebietes durch den Inhalt des Bebauungsplans der Innenentwicklung nicht beeinträchtigt wird.

Die neue Regelung in § 20 Absatz 4 Satz 4 dient aus landschaftsplanerischer Sicht der Entlastung der Verwaltungsabläufe, da nicht bei jeder betreffenden Flächennutzungsplan-Ausweisung der Landschaftsplan geändert werden muss, sondern die betroffenen Regelungen automatisch außer Kraft treten, wenn der Träger der Landschaftsplanung nicht widersprochen hat.

Zu § 21 (Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, Mängel der Abwägung, Behebung von Fehlern)

Formatiert: Schriftart: Fett

Formatiert: Schriftart: Fett

Formatiert: Schriftart: Fett

Formatiert: Schriftart: Fett

In Absatz 3 wird die Rügefrist in Anlehnung an § 215 Abs. 1 Satz 1 BauGB auf ein Jahr verkürzt.

Zu § 30 (Eingriffe in Natur und Landschaft)

Die Positivliste wird beibehalten (Absatz 1). Hier wird insbesondere zum Zweck einer vereinfachten Handhabung des Gesetzes durch den Verwaltungsvollzug eine im Einzelfall widerlegliche Vermutung für das Vorliegen eines Eingriffs aufgestellt. Dadurch wird vermieden, die Tatbestandsvoraussetzungen eines Eingriffs in jedem Einzelfall prüfen und darlegen zu müssen. Die Liste wird ergänzt um einige weitere typische Eingriffe, wie z. B. Sportplätze und Modellsportanlagen. Nummer 5 (Nummer 6 a. F.) wurde ausgedehnt auf die Beseitigung und die wesentliche Umgestaltung der Ufer von Gewässern. Der Begriff des Ausbaus wurde ersetzt durch den Begriff des Herstellens (siehe Definition des Gewässerausbaus in § 67 Absatz 2 Wasserhaushaltsgesetz). Von der Positivliste ausgenommen sind diejenigen Tatbestände, die der Erreichung des guten ökologischen Zustandes nach § 27 WHG dienen. Reine Maßnahmen zum Abflusserhalt sind von der Positivliste erfasst; sie dienen nicht der Umwelt, sondern der Nutzung. Darüber hinaus wurden Anpassungen an die neue Rechtslage vorgenommen (Nummer 6, ehemals Nummer 7). In Nummer 7 (ehemals Nummer 8) werden Feld- und Ufergehölze sowie landschaftsprägende Baumgruppen ergänzt. Alleen und Streuobstwiesen werden in der Positivliste nicht mehr weiter fortgeführt, weil diese unter unmittelbaren gesetzlichen Schutz gestellt sind (§§ 41, 42) einschließlich entsprechender Kompensationserfordernisse. Unter Nummer 9 (vormals Nummer 10) wird die Neuanlage von Weihnachtsbaum- und Schmuckreisigkulturen außerhalb des Waldes einschließlich der Klarstellung für Baumschulen als Eingriffstatbestand in der Positivliste beibehalten. Innerhalb des Waldes stellt dieser Tatbestand eine Waldumwandlung dar und unterfällt dann der Nummer 8.

Im Wege der Abweichungsgesetzgebung bleibt die Negativliste ebenfalls bestehen (Absatz 2), wenn auch in stark gekürzter Form. Sie umfasst nur noch die frühere Nummer 4 (Verlegung von Leitungen im baulichen Außenbereich im Baukörper von Straßen), die ehemalige Nummer 5 (Unterhaltungsmaßnahmen auf Grund rechtlicher Verpflichtungen, hierzu gehören auch Unterhaltungsmaßnahmen an Hochwasserschutzanlagen) ergänzt durch eine neu aufgenommene Einschränkung für die Gewässerunterhaltung. Reine Maßnahmen zum Abflusserhalt fallen damit nicht unter die Negativliste - sie dienen auch nicht der Umwelt, sondern nur der Nutzung. Die Natur auf Zeit-Vorschrift der früheren Nummer 3 wurde ebenfalls beibehalten. Bei diesen Sachverhalten ist davon auszugehen, dass sie lediglich unerhebliche Beeinträchtigungen beinhalten und damit in der Regel nicht dem Eingriffstatbestand unterfallen.

Zu § 31 (Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen, Ersatzgeld)

Zu Absatz 1:

Belange des Biotopverbundes, des Klimaschutzes und des Bodenschutzes sind gemäß Absatz 1 bei der Auswahl der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen zu berücksichtigen. Das Klima und der Boden gehören zu den von Artikel 20a GG geschützten natürlichen Lebensgrundlagen. Da die natürlichen Ökosysteme in ihrer Funktion als CO₂-Speicher erhalten bzw. optimiert werden müssen, sind die Kompensationsmöglichkeiten auch unter diesen Aspekten zu beurteilen. Bezüglich des Klimaschutzes sind kleinclimatische Zusammenhänge in den Blick zu nehmen.

Formatiert: Schriftart: (Standard)
Arial, Nicht Hervorheben

An der gesetzlich vorgeschriebenen Prüfkaskade ändert sich durch diesen Prüfauftrag nichts.

Zu Absatz 2:

Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen können in Konkurrenz zu land- oder forstwirtschaftlicher Nutzung treten, wenn sie beispielsweise eine extensivere oder naturnähere Nutzung oder gar einen Nutzungsverzicht auf der Fläche vorsehen. Mit den sog. produktionsintegrierten Kompensationsmaßnahmen wird versucht, geeignete Kompensationsmaßnahmen besser in die landwirtschaftlichen Betriebsabläufe zu integrieren (z. B. bei der Anlage von Blühstreifen). Bei einigen dieser Maßnahmen kann es sinnvoll sein, dass nicht immer die gleiche Fläche dafür genutzt wird, sondern dass die Art der Bewirtschaftung bzw. die Maßnahme „wandert“.

Um die rechtliche Sicherung nicht auf allen in die Rotation einzubeziehenden Flächen vornehmen zu müssen, ist stattdessen nur eine Referenzfläche zu sichern. Diese kann auch außerhalb der Rotationskulisse liegen. Außerdem muss die festgelegte Funktion beim Wechseln der Flächen beibehalten werden, treten oft in Konkurrenz zu land- oder forstwirtschaftlicher Nutzung. Eine Kombination von beiden ermöglicht die sog. „produktionsintegrierten Kompensationsmaßnahmen“. Das ist in der Regel eine extensivere oder naturnähere Produktionsweise auf bewirtschafteten Flächen, die dadurch Möglichkeiten für einen Ausgleich oder Ersatz von Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes bietet (z. B. Anlage von Blühstreifen).

Zu Absatz 3:

Das Direktzahlungen-Durchführungsgesetz sieht eine Ausnahmegenehmigung vom Dauergrünlandumbruchverbot vor, wenn u. a. die umgebrochene Fläche durch neu angelegtes Dauergrünland ersetzt wird. Wird im Rahmen der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung durch Kompensationsverpflichtungen die Anlage von Dauergrünland vorgegeben, steht dieselbe Fläche nicht als Ersatzgrünlandfläche im Sinne des Direktzahlungen-Durchführungsgesetzes zur Verfügung, da es ansonsten zu einer "Doppelbelegung" derselben Fläche aufgrund zweier Verpflichtungen käme und der reale Grünlandanteil insgesamt abnähme. Dies soll durch das Direktzahlungen-Durchführungsgesetz gerade verhindert werden.

Absatz 4 regelt die Verwendung und den Einsatz des Ersatzgeldes. Die unteren Naturschutzbehörden werden verpflichtet, für die beabsichtigte Verwendung der Ersatzgelder Liste(n) Pläne aufzustellen. Dies erfolgt unter Einbeziehung des Naturschutzbeirates, um die Sachkenntnis dieses Gremiums in die Planung einfließen zu lassen.

Absatz 5 enthält eine Verordnungsermächtigung zur Regelung der Einzelheiten im Zusammenhang mit der Ersatzgeldzahlung für Mast- und Turmbauten. Brücken gelten nicht als Mast- und Turmbauten. Wegen der besonderen Höhe dieser Anlagen ist die Einbindung in das Landschaftsbild durch entsprechende Gehölzanzpflanzungen nicht möglich. Höhen von über 20 Metern werden nur durch wenige Gehölze und dann auch erst nach mehreren Jahrzehnten erreicht. Nur in seltenen Fällen kann sich aus der besonderen Situation des Einzelfalls eine Kompensationsmöglichkeit ergeben, z. B. durch den Rückbau vorhandener Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes (Masten/Türme).

Es besteht ein praktisches Bedürfnis, dies gegenüber Dritten landesweit einheitlich verbindlich zu regeln. Dies erfolgt in der DVO-LNatSchG.

Zu § 32 (Bevorratung von Kompensationsmaßnahmen)

Nach § 16 Absatz 2 BNatSchG richtet sich die Bevorratung von vorgezogenen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen mittels Ökokonten, Flächenpools oder anderer Maßnahmen nach Landesrecht.

Zu § 33 (Verfahren)

Hier werden die dem Landesgesetzgeber zustehenden Verfahrens- und Zuständigkeitsregelungen im Hinblick auf die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung getroffen. In Absatz 1 Satz 4 wird die Möglichkeit aufgezeigt, die Festsetzung von Kompensationsmaßnahmen mit dem Vorbehalt nachträglicher Kompensationsauflagen zu versehen. Dies betrifft den Fall, dass im Zeitpunkt der Festsetzung der Kompensationsmaßnahmen nicht auszuschließen ist, dass deren Verwirklichung innerhalb des festgesetzten Zeitraumes fehlschlägt. Auf § 12 Absatz 2a Bundes-Immissionsschutzgesetz wird hingewiesen.

Zu Absatz 2:

§ 33 Absatz 2 Satz 2 entspricht dem bisherigen § 6 Absatz 4 Satz 2 LG NRW. Geregelt wird die Durchführung der Umweltverträglichkeitsprüfung im Rahmen des Verfahrens der Eingriffsregelung für Projekte zur Verwendung von Ödland oder naturnahen Flächen zur intensiven Landwirtschaftsnutzung im Sinne des UVPG NW. Die landesrechtliche Regelung zur Durchführung der Umweltverträglichkeitsprüfung bleibt auch neben § 17 Abs. 10 BNatSchG erforderlich, da § 17 Abs. 10 BNatSchG nur solche Vorhaben erfasst, die im UVPG des Bundes geregelt sind. Der Verweis wurde redaktionell an die zwischenzeitlich geänderte Nummerierung der Anlage 1 UVPG NW angepasst.

Zu § 34 (Verzeichnisse)

Zu Absatz 1:

Die Vorschrift zum Kompensationsverzeichnis wurde redaktionell überarbeitet, da die Kompensation nicht durch die Fläche, sondern durch die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen erfolgt. Das Kompensationsverzeichnis wird um weitere Maßnahmen ergänzt, die unabhängig von der Eingriffsregelung regelmäßig bei Planungs- und Zulassungsverfahren im Rahmen der FFH-Verträglichkeitsprüfung nach § 34 des Bundesnaturschutzgesetzes und der Artenschutzprüfung nach § 44 Absatz 1 i. V. m. § 44 Absatz 5 und 6 und § 45 Absatz 7 BNatSchG durchgeführt werden müssen. Bei diesen Maßnahmen hängt die Zulässigkeit des jeweiligen Vorhabens von dem Erfolg der entsprechenden Maßnahmen ab. Insofern gehören auch diese Maßnahmen, an die besonders hohe fachliche Anforderungen gestellt werden, in ein Verzeichnis, wodurch die behördliche Kontrolle ermöglicht wird. Zur Verfahrensvereinfachung sollen die verschiedenen Arten von Maßnahmen in einem zusammenfassenden Verzeichnis verwaltet werden.

Die „Verzeichnissvorschrift“ des § 34 führt zu einer deutlichen Verringerung des behördlichen Prüf- und Verfahrensaufwandes. Das Kompensationsverzeichnis war bereits im Landschaftsgesetz gesetzlich vorgeschrieben (§ 6 Absatz 8 LG). Mit dem neuen Satz 2 in § 34 Absatz 1 werden die Angaben in dem Verzeichnis weiter konkretisiert. Insofern handelt es sich um keine neue Aufgabe und es entstehen den Kreisen und kreisfreien

Städten keine neuen Kosten. Im Rahmen dieses schon seit langem bestehenden Kompensationsverzeichnisses sind die nach § 34 Absatz 5 BNatSchG durchgeführten Maßnahmen zur Sicherung des Zusammenhangs des Netzes Natura 2000, die nach § 44 Absatz 5 BNatSchG durchgeführten vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen sowie die nach § 53 durchgeführten Schadensbegrenzungsmaßnahmen gesondert auszuweisen.

Zu Absatz 2:

In Absatz 2 wird ein Ersatzgeldverzeichnis bei den unteren Naturschutzbehörden mit Kontrollmöglichkeit durch die höheren Naturschutzbehörden eingeführt. Darüber hinaus wird die frühere Rechtslage in Bezug auf die Abführung des Ersatzgeldes nach Ablauf von seinerzeit fünf, nunmehr vier Jahren, wieder eingeführt.

Zu Absatz 3:

Darüber hinaus wird eine Pflicht zum Führen eines Verzeichnisses über die FFH-Verträglichkeitsprüfung für die ~~unteren~~-Naturschutzbehörden eingeführt. Ein solches Verzeichnis wird im Hinblick auf die erforderliche Summationsprüfung i. S. v. § 34 Absatz 1 Satz 1 BNatSchG gesetzlich verankert. Die in § 34 Absatz 3 Satz 2 geregelte Mitwirkungsobliegenheit des Projektträgers findet ihre Grundlage in § 34 Absatz 1 Satz 3 BNatSchG.

Die Durchführung der FFH-Verträglichkeitsprüfung ist eine bestehende gesetzliche Aufgabe (Art. 6 Absatz 3 FFH-Richtlinie, § 34 Absatz 1 BNatSchG, § 48d Absatz 2 LG). Die Darlegung der notwendigen Prüfschritte und -ergebnisse ist in der „VV-Habitatschutz“ von 2010 vorgegeben. Diese Darlegungen werden künftig in inhaltsgleichen digitalen Dokumenten erfolgen, die automatisiert in ein landesweites Verzeichnis eingehen. Es entstehen den ~~unteren~~-Naturschutzbehörden keine zusätzlichen Darlegungsaufgaben. Die Daten stehen dadurch landesweit den Behörden und Vorhabenträgern sowie Gutachtern im Internet zur Verfügung. Die europa- und bundesrechtlich verpflichtende Summationsprüfung wird für die Behörden und anderen Akteure erheblich erleichtert und rechtssicherer. Dies führt bei den unteren und den höheren Naturschutzbehörden zu einer deutlichen Verringerung des behördlichen Prüf- und Verfahrensaufwandes.

Zu Absatz 4:

Die Regelung des Absatzes 4 dient der Transparenz behördlichen Handelns.

Zu Kapitel 4 (Schutz bestimmter Teile von Natur und Landschaft)

Zu Abschnitt 1 (Biotopverbund, geschützte Teile von Natur und Landschaft, Baumschutzsatzung)

Die geschützten Teile von Natur und Landschaft gehören gemäß § 20 Absatz 2 BNatSchG zu den allgemeinen Grundsätzen des Naturschutzes und der Landschaftspflege und sind daher abweichungsfest. Insofern wird für geschützte Teile von Natur und Landschaft, wenn überhaupt, nur die Rechtsform der Unterschutzstellung geregelt. Soweit Konkretisierungen erforderlich sind, werden sie im Folgenden erläutert. Eine weitere Begründung der Vorschriften erübrigt sich.

Dieser Abschnitt enthält insbesondere Regelungen über den Biotopverbund, Biosphärenregionen, Nationale Naturmonumente, gesetzlich geschützte Biotope und Alleien. Es ist darauf hinzuweisen, dass die Schutzgebietskategorien, der Biotopverbund als Instrument sowie die gesetzlich geschützten Biotope als Schutzinstrument im Bundesnaturschutzgesetz als allgemeine Grundsätze geregelt sind, von denen die Länder nicht abweichen können.

Zu § 35 (Biotopverbund)

Bei einem Biotopverbund handelt es sich um die umfassende räumliche und funktionale Vernetzung von Lebensräumen mit dem Ziel, das langfristige Überleben der heimischen Tier- und Pflanzenarten zu sichern. Der Biotopverbund ermöglicht zugleich Ausweich- und Wanderungsbewegungen von Populationen klimasensibler Arten, die infolge des erwarteten Klimawandels notwendig sind.

Bundesgesetzlich ist vorgegeben, mindestens 10 % der Landesfläche für einen Biotopverbund bereitzustellen (§ 20 Absatz 1 BNatSchG). Diese quantitative Vorgabe stellt nach vorliegenden Erkenntnissen den Minimalwert für den Aufbau eines Biotopverbundsystems dar. So bezifferte die LANA bereits in ihren 1991 verabschiedeten „Grundsätzen des Naturschutzes und der Landschaftspflege“ den Flächenbedarf für ein ökologisches Verbundsystem auf 10 bis 15 % der Landesfläche. Ebenso sehen der Entwurf des umweltpolitischen Schwerpunktprogramms des BMU aus dem Jahre 1998 (S. 54) wie auch der Sachverständigenrat für Umweltfragen (SRU) die Notwendigkeit, 10 bis 15 % der nicht besiedelten Fläche als ökologische Vorrangflächen zum Aufbau eines Biotopverbundes zu sichern. Damit wird die große Bedeutung zum Ausdruck gebracht, die ein kohärentes Biotopverbundsystem für die Erhaltung der noch vorhandenen biologischen Vielfalt hat. Die Biodiversitätsstrategie des Landes Nordrhein-Westfalen hält einen Verbundanteil von 15 % für erforderlich. Im Einklang mit dieser Anforderung wird der o. a. Anteil auf 15 % erhöht. Nach Angaben des LANUV NRW werden aktuell rund 15 % der Landesfläche als schutzwürdig in dem beschriebenen Sinne eingestuft, so dass ein Biotopverbund von 15 % auch im dicht besiedelten Nordrhein-Westfalen zu realisieren ist.

§ 35 sieht vor, im Land NRW einen Biotopverbund von 15% der Landesfläche zu schaffen.

Für den landesweiten Biotopverbund sind im LEP-Entwurf (Stand 22.09.2015) 13,6 % der Landesfläche als Gebiete für den Schutz der Natur (>150 ha) festgelegt. In den Regionalplänen = Landschaftsrahmenplänen sind zur Realisierung des Biotopverbundes - wegen Ergänzung um kleinerer Gebiete - insgesamt 15,2 % der Landesfläche als Bereiche für den Schutz der Natur (BSN) festgelegt (Beschluss der Regionalräte). Diese bilden sog. Vorranggebiete für Naturschutz, die für bestimmte raumbedeutsame Funktionen oder Nutzungen vorgesehen sind und andere raumbedeutsame Nutzungen in diesem Gebiet ausschließen, soweit diese mit den vorrangigen Funktionen oder Nutzungen nicht vereinbar sind. Auch ohne die Umsetzung der Forderung nach 15 % Biotopverbundflächen wären diese Flächen grundsätzlich zu sichern. Die räumliche Konkretisierung und Sicherung als spezifische Schutzgebiete erfolgt im Wege der Naturschutz-Fachplanung durch Landschaftsplan/ordnungsbehördliche Verordnung. 8,2 % des Biotopverbundes sind bisher förmlich unter Schutz gestellt.

Neben diesen Anforderungen der räumlichen Gesamtplanung gelten die spezifisch naturschutzrechtlichen Anforderungen an den Biotopverbund. Nach dem BNatSchG besteht der Biotopverbund aus Kernflächen, Verbindungsflächen und Verbindungselementen. Kernflächen werden in der Regel Nationalparks, Nationalen Naturmonumenten, Naturschutzgebieten, Natura 2000-Gebieten und Biosphärenreservaten (oder Teilen dieser Gebiete) entsprechen, wenn und soweit sie zur Erreichung der Ziele des Biotopverbundes geeignet sind. Zwischen den Kernflächen sollen Verbindungsflächen räumlich vermitteln: Sie dienen in erster Linie dem Austausch zwischen den Populationen und sollen Wiederbesiedlungen ermöglichen. Es ist nicht erforderlich, dass eine Verbindungsfläche den gesamten Raum zwischen zwei Biotopen einnimmt; bei Vorliegen einer entsprechenden funktionalen Beziehung kommen auch sog. Trittsteinbiotope in Betracht. Verbindungselemente bestehen aus flächenhaften, punkt- oder linienförmigen Landschaftsbestandteilen, wie Gehölzen, Feldrainen, einzelnen Bäumen, Tümpeln oder Bächen, die vor allem für die Wanderung von Arten von Bedeutung sind. Dazu dürften viele der gesetzlich geschützten Biotope zählen.

Formatiert: Schriftart: Fett

Formatiert: Schriftart: Fett

Formatiert: Schriftart: Fett

Zu § 36 (Nationalparke, Nationale Naturmonumente)

Absatz 4 regelt die Rechtsform der Unterschutzstellung für die in § 24 Absatz 4 BNatSchG neu eingeführte Schutzkategorie "Nationale Naturmonumente". Sie erfolgt in NRW wie bei Nationalparks und Biosphärenregionen durch Rechtsverordnung der obersten Naturschutzbehörde.

Zu § 37 (Biosphärenregionen)

Mit Inkrafttreten des Dritten Gesetzes zur Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes am 27. August 1998 ist das Biosphärenreservat als weitere Schutzgebietskategorie eingeführt worden und ist nunmehr in § 25 BNatSchG geregelt. Mit der Aufnahme von § 37 in das Landesnaturschutzgesetz werden Zuständigkeit und Verfahren für NRW geregelt. Das entsprechende landesrechtliche Unterschutzstellungsverfahren wird in NRW angelehnt an das Verfahren zur Ausweisung von Nationalparks.

Zu § 38 (Naturparke)

Die neu aufgenommene Aufstellungspflicht des Naturparkplans präzisiert § 27 Absatz 2 BNatSchG.

Zu § 39 (Gesetzlich geschützte Landschaftsbestandteile)

Zu Absatz 1 Nummer 2:

Neu ist die landesweite Unterschutzstellung der in dieser Vorschrift aufgeführten Hecken aufgrund ihrer Bedeutung als Lebensstätten wild lebender Tiere. Eine in der Hecke liegende Ackerzufahrt wird nicht als Unterbrechung der Hecke gewertet.

Zu Absatz 1 Nummer 3:

Um einen besseren Schutz der Flächen, auf denen sich Kompensationsmaßnahmen befinden, zu erreichen, wird ein gesetzesunmittelbarer Schutz installiert. Da es sich zu meist um dezentral verteilte kleinräumige Flächen handelt, ist eine einzelne Unterschutzstellung nicht geboten. Im Übrigen wird einer etwaigen Doppelbelegung vorgebeugt.

Zu § 40 (Wildnisentwicklungsgebiete)

Für die Einrichtung von (Wald-) Wildnisentwicklungsgebieten sprechen naturschutzfachliche Gründe. Die Wildnisentwicklungsgebiete dienen der natürlichen und un gelenkten Entwicklung von Fauna und Flora. Die natürliche Lebenserwartung von Buchen liegt bei etwa 200 bis 300 Jahren und von Eichen bei etwa 600 bis 700 Jahren. Die forstliche Nutzung unserer Wälder bedingt, dass der Hieb der Bestände im Baualter zwischen 120 und 180 Jahren erfolgt. Die heutigen Wirtschaftswälder sind auf die artenärmeren, forstlich bedingten Jung- oder Optimalphasen beschränkt, während die biologisch besonders bedeutenden artenreichen Alters- und Zerfallsphasen bis auf wenige Ausnahmen flächig nicht existieren, bestenfalls erreichen wenige Einzelbäume ihr biologisches Alter. Auch im naturnahen Wirtschaftswald findet etwa 50 % des Lebenszyklus eines Waldes nicht statt.

Vor diesem Hintergrund und mit Blick auf die von der EU und auch weltweit geführte Diskussion über die Erhaltung und Wiederherstellung der biologischen Vielfalt ist dieses Defizit intensiv thematisiert worden und hat zu der Formulierung von internationalen und nationalen Absichtserklärungen und Programmen zur Einrichtung von einem Netz nicht genutzter Wälder geführt. Die Biodiversitätsstrategie des Bundes fordert entsprechende Wildnisentwicklungsgebiete auf 5 % der Waldflächen.

Wildnisentwicklungsgebiete im Staatswald sind ein Ausdruck der Multifunktionalität des Waldes in Nordrhein-Westfalen. Dabei stehen neben den Leistungen zur Erhaltung der Artenvielfalt insbesondere auch das Naturerleben und die Erlebbarkeit natürlicher Prozesse im Mittelpunkt. Auch Flächen des Privat- oder Körperschaftswaldes können als Wildnisentwicklungsgebiet unter den gesetzlichen Schutz nach § 29 BNatSchG (Geschützte Landschaftsbestandteile) gestellt werden. Voraussetzung dafür sind die Zustimmung des Grundeigentümers, die im Einvernehmen mit dem Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz getroffene Feststellung des Landesbetriebes Wald und Holz, dass die angebotene Fläche zur Wildnisentwicklung fachlich geeignet ist und die kartenmäßige Erfassung der Fläche.

§ 23 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG verbietet alle Handlungen, die sich negativ auf ein Naturschutzgebiet auswirken können, d.h. das Verbot beschränkt sich nicht auf Handlungen im Naturschutzgebiet selbst, sondern erstreckt sich auch auf solche, die zwar außerhalb des Schutzgebietes stattfinden, sich aber im Schutzgebiet auswirken. Dieser sog. Umgebungsschutz gilt auch bei FFH-Gebieten (vgl. Formulierung in § 34 Absatz 1 BNatSchG: "...geeignet sind, das Gebiet erheblich zu beeinträchtigen...").

Durch die Aufnahme des § 29 BNatSchG – „Geschützte Landschaftsbestandteile“ - in der Überschrift zu diesem Paragrafen werden die Wildnisentwicklungsgebiete dieser Schutzkategorie zugeordnet. Hier kann grundsätzlich die Jagd ordnungsgemäß ausgeübt werden, da nur ein angepasster Wildbestand die Gewähr für eine dauerhafte Wildnisentwicklung bietet.

Zur Klarstellung werden in Satz 5 bestimmte Maßnahmen von den Verboten des Satzes 4 ausdrücklich ausgenommen.

Zu § 41 (Alleen)

Diese Vorschrift über den gesetzlichen Schutz der Alleen beinhaltet im Wesentlichen die Regelungen des geltenden § 47a LG. Neu ist zudem die Regelung, die geschützten

Formatiert: Schriftart: Fett

Formatiert: Schriftart: Fett

Alleen nachrichtlich in den Landschaftsplan bzw. die ordnungsbehördliche Verordnung zu übernehmen. Darüber hinaus ist die neue Vorschrift klarer und verständlicher gefasst.

Es wird darauf hingewiesen, dass das Vorliegen einer nach dieser Bestimmung gesetzlich geschützten Allee ausschließlich von fachlichen Kriterien abhängt (wie schon nach § 47a LG). Alleien sind beidseitig an Straßen oder Wegen (Verkehrsflächen) auf einer Länge von grundsätzlich mindestens 100 m parallel verlaufende Baumreihen meist einer Baumart. Die einzelnen Bäume haben untereinander in etwa den gleichen Abstand und in der Regel das gleiche Alter (vgl. dazu auch Erlass des MUNLV vom 14. November 2008 über die Definition des Begriffs „Allee“). Sind diese fachlichen Voraussetzungen gegeben, ist diese Allee automatisch gesetzlich geschützt. Auf die Kartierung durch das LANUV kommt es nicht an; selbstverständlich auch nicht auf die lediglich nachrichtliche Darstellung im Landschaftsplan oder der ordnungsbehördlichen Verordnung.

Zu § 42 (Gesetzlich geschützte Biotope)

Das Instrument der gesetzlich geschützten Biotope ist als abweichungsfester Grundsatz i. S. v. Artikel 72 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 GG festgelegt. Den Ländern ist es nicht gestattet, von diesem Schutzinstrument abzuweichen, sie können aber grundsätzlich Einzelheiten anders als in § 30 BNatSchG vorgegeben regeln. Darüber hinaus ist es den Ländern nach § 30 Absatz 2 Satz 2 BNatSchG ausdrücklich erlaubt, den in Satz 1 dieser Norm enthaltenen Katalog der gesetzlich geschützten Biotope zu erweitern.

In Absatz 1 wird von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht, weil die dort aufgeführten Biotoptypen aus fachlicher Sicht in NRW bedeutsam und besonders schützenswert sind.

Zu diesen unter Schutz zu stellenden Biotoptypen gehören die Kleinseggenrieder. Kleinseggenrieder (oder Kleinseggensümpfe) sind im Verlandungsbereich von Gewässern und an versumpften Stellen im Grünland zu finden. Niedrige Seggen, Binsen und Wollgräser prägen das Erscheinungsbild. Kleinseggenrieder kommen vor allem im Mittelgebirge vor und sind insbesondere durch Entwässerung, Verfüllung sowie durch die Anlage von Fischteichen gefährdet.

In § 30 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 BNatSchG sind die Begriffe „Sümpfe“ und „Großseggenrieder“ aufgeführt. Die auf der sog. BfN-Liste beruhende Beschreibung der Biotope ist von der Rechtsprechung als Auslegungshilfe anerkannt (OVG Lüneburg, Urteil vom 10. März 2005 – 8 LB 4072/01). Die im Rahmen der Neuregelung des Bundesnaturschutzgesetzes von 2002 in der Anlage zur Gesetzesbegründung gegebenen Definitionen und Erläuterungen (BT-Drs. 14/6378, S. 66 ff.) behalten nach wie vor ihre Gültigkeit. Formal sind die Kleinseggenrieder dem Biotyp „Sümpfe“ zuzuordnen. In der o. a. Anlage zur Gesetzesbegründung ist von „Kleinseggensümpfen saurer bis kalkreicher Standorte“ die Rede (BT-Drs. 14/6378, S. 66). Die Aufnahme dieses Biotoptypen im neuen Landesnaturschutzgesetz wäre daher nicht zwingend erforderlich, schafft aber Klarheit über dessen gesetzlichen Schutz. In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass auch das Saarland diesen Biotyp in seinem Naturschutzgesetz ausdrücklich erwähnt (als „Kleinseggenriede“ in § 22 Absatz 1 Nummer 1 Saarländisches Naturschutzgesetz).

Des Weiteren sollen Nass- und Feuchtgrünland unter Schutz gestellt werden. Diese umfassende Formulierung war bis 2007 Inhalt des LG und wurde im Rahmen der LG-Novelle 2007 in „seggen- und binsenreiche Nasswiesen“ abgeändert (Anpassung an den seinerzeit geltenden § 30 BNatSchG). Diese neue Formulierung führte zu Irritationen über die Reichweite des gesetzlichen Schutzes. Aus der Formulierung konnte man schließen, dass Feuchtgrünland, Nass- und Feuchtweiden sowie -brachen ohne Seggen und Binsen nicht (mehr) unter den gesetzlichen Schutz fallen. Nach der o. a. Anlage zur Gesetzesbegründung werden unter dem Begriff seggen- und binsenreichen Nasswiesen „anthropozoogene Grünländer auf feuchten bis nassen Standorten“ verstanden; eingeschlossen sind beweidete und aufgelassene Grünländer (BT-Drs. 14/6378, S. 66 und 67) – somit auch Weiden und Brachen. Die Aufnahme von „Nass- und Feuchtgrünland“ im neuen Landesnaturschutzgesetz schafft somit Klarheit über die Reichweite des gesetzlichen Schutzes.

Der Halbtrockenrasen ist ein weiterer Biototyp, der aus Gründen der Klarheit in dieses Gesetz aufgenommen werden soll. Unter den Begriff der Halbtrockenrasen fallen anthropogen bedingte, aus Horstgräsern zusammengesetzte, oft blütenpflanzen- und kryptogamenreiche Rasen, die je nach Standort bzw. geologischem Untergrund als Kalkhalbtrockenrasen oder Silikattrockenrasen ausgebildet sind. Kalkhalbtrockenrasen wachsen auf flachgründigen Kalksteinböden oder kalkhaltigen Kiesböden. Sie zählen zu den artenreichsten heimischen Pflanzenformationen. Silikattrockenrasen sind auf nährstoffarmen, trockenen Silikatböden (Sand oder Kies) zu finden. Halbtrockenrasen beherbergen eine große Zahl gefährdeter Tier- und Pflanzenarten. Sie sind durch Nutzungsaufgabe (Sukzession) oder Nutzungsintensivierung (insbesondere Düngung) stark gefährdet. In § 30 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 BNatSchG stehen „Trockenrasen“ unter gesetzlichem Schutz. Nach der o. a. Anlage zur Gesetzesbegründung schließt der Begriff „Trockenrasen“ das anthropozoogene Grünland trockenwarmer Standorte ausdrücklich ein. Halbtrockenrasen sind „der weitaus größte Teil des trockenen Grünlandes“ (BT-Drs. 14/6378, S. 68). Formal wäre daher eine Auflistung der Halbtrockenrasen im neuen Landesnaturschutzgesetz nicht erforderlich. Sie schafft allerdings Klarheit für den Fall, dass unter Trockenrasen nur Initialgesellschaften auf edaphisch bedingt waldfreien Standorten verstanden werden. In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass das Land Sachsen-Anhalt ebenfalls Halbtrockenrasen zusätzlich zu der Liste des § 30 BNatSchG unter gesetzlichen Schutz gestellt hat (§ 22 Absatz 1 Nummer 5 NatSchG LSA).

Magerwiesen und -weiden stehen als landesspezifischer Biotop seit 1994 unter gesetzlichem Schutz. Es handelt sich um artenreiches, extensiv durch Mahd bzw. Beweidung bewirtschaftetes Grünland auf nährstoffarmen Böden, die nicht oder nur schwach gedüngt werden. Der Biototyp ist gekennzeichnet durch lebensraumtypische, häufig gefährdete Pflanzenarten (sogenannte Magerkeitszeiger), die in nährstoffreicheren, intensiv genutzten Grünländern nicht oder nur in geringer Arten- und Individuenzahl vorkommen. Der Biototyp ist in NRW durch Nutzungsintensivierung stark gefährdet. Neben der Umwandlung in Intensivgrünland (und der damit verbundenen Artenverarmung) zählen Aufforstung und Grünlandumbruch zu den wesentlichen Gefährdungsursachen. Mit der LG-Novelle 2007 wurde der Schutz auf „artenreiche“ Magerwiesen- und Weiden beschränkt. Sowohl im Flachland als auch im Bergland müssen mindestens 8 der in der Kartieranleitung des LANUV aufgeführten Magerkeitszeiger vorkommen. Diese Hürde

ist, unter Berücksichtigung der Bedeutung von Magerwiesen und -weiden für die biologische Vielfalt, insbesondere im Flachland zu hoch. Daher sollen gesetzlich geschützte Magerwiesen und -weiden im Flachland mindestens drei, im Mittelgebirge mindestens sechs Magerkeitszeiger aufweisen.

Auch natürliche Felsbildungen sollen unter den gesetzlichen Biotopschutz fallen. Zu den Felsbildungen zählen Felswände, Felsköpfe, Felsbänder und Felspalten aus basenhaltigem oder silikatischem Gestein. Sie weisen in der Regel eine typische Felsvegetation aus Farnen, Moos- und Flechten, aber auch aus niederwüchsigen Gräsern und Kräutern auf. Wesentliche Gefährdungsursachen sind Gesteinsabbau und Freizeitaktivitäten (Trittschäden). In § 30 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 BNatSchG ist der Begriff „offene Felsbildungen“ aufgeführt. Nach der Definition in der o. a. Anlage wird dieser Biototyp den naturnahen alpinen Biotopen zugeordnet (BT-Drs. 14/6378, S. 69). Gemäß dieser Zuordnung stehen die offenen Felsbildungen des Mittelgebirges nicht unter dem gesetzlichen Biotopschutz. Eine Auflistung der „natürlichen Felsbildungen“ im neuen Landesnaturschutzgesetz ist somit erforderlich, um den seit 1994 in NRW geltenden Schutz rechtlich zu verankern.

Der gesetzliche Schutz bezieht sich dabei nicht nur auf die offenen Felsbildungen, sondern auch auf die Felsbildungen im Wald. Aufgrund der mehr oder weniger starken Beschattung können hier lichtliebende Farne, Gräser und Kräuter in ihrer Häufigkeit abnehmen oder vollständig fehlen. In der Regel sind aber auch bei stärkerer Beschattung felstypische Moose und Flechten vorhanden.

Der wieder einzuführende Begriff „natürliche Felsbildungen“ schließt also Felsbildungen im Wald mit ein und grenzt natürliche, durch Verwitterungsprozesse entstandene Felsen gegen rezent anthropogen entstandene Felsbildungen in Steinbrüchen ab.

Auch Streuobstbestände wie in Nr. 5 beschrieben sollen unter den gesetzlichen Biotopschutz fallen, sofern sie als extensiv genutzte Obstbaumwiesen oder -weiden aus hochstämmigen Obstbäumen zu charakterisieren sind. In untergeordnetem Umfang beigemischte Mittelstamm-Obstbäume sind mit eingeschlossen. Streuobstbestände zeichnen sich meist durch eine unregelmäßige Anordnung („gestreut“) und einen typischen Grünlandunterwuchs aus. Zahlreiche, teils gefährdete Tierarten finden Unterschlupf in vielfältigen Kleinstrukturen wie Totholz und Baumhöhlen. Sie sind u. a. Lebensraum des Steinkauzes, für den NRW mit ca. 70 %-Anteil am deutschen Gesamtbestand eine besondere Verantwortung hat. Streuobstbestände als typische Elemente der bäuerlichen Kulturlandschaft Nordrhein-Westfalens sind durch die Aufgabe ihrer Nutzung und Pflege gefährdet. Im aktuellen LANUV-Leitfaden zur Stickstoff-Empfindlichkeit von Lebensräumen sind ausschließlich die FFH-Lebensraumtypen durch die Angabe der jeweiligen „Critical Load“-Werte („CL“) für Stickstoff-Immissionen belegt, nicht jedoch die übrigen Lebensräume („Nicht-FFH-LRT“). Letzteres betrifft auch die Lebensräume ohne FFH-Bezug, die als gesetzlich geschützte Biotope zu fassen sind (wie z.B. Feucht- und Nasswiesen oder Erlen-Bruchwälder). Die Critical Loads der FFH-LRT sind von Bedeutung für die Beurteilung der FFH-Verträglichkeit von Stickstoff-Einträgen durch Projekte bzw. Pläne ausschließlich im Zusammenhang mit bestehenden Natura 2000-Gebieten. Weder für FFH-LRT außerhalb der Natura 2000-Gebiete noch für Nicht-FFH-Lebensräume (wie z.B. Streuobstbestände, innerhalb und außerhalb Natura 2000).

Formatiert: Schriftart: (Standard)
Arial, 12 Pt.

Formatiert: Schriftart: (Standard)
Arial, 12 Pt., Nicht Hochgestellt/
Tiefgestellt

gibt es nach derzeitigem Recht eine Grundlage zur Prüfung der Stickstoff-Verträglichkeit von Projekten bzw. Plänen. Mit anderen Worten: Die FFH-Verträglichkeit wird ausschließlich für Einwirkungen (hier: von Stickstoff-Einträgen) auf FFH-Lebensraumtypen innerhalb der bestehenden Natura-2000 - Kulisse geprüft. Hieran ändert sich durch die vorgesehene Aufnahme wertvoller Streuobstbestände in den Katalog der nach § 42 LNatSchG gesetzlich geschützten Biotope nichts. Naturschutzfachlich sind Streuobstbestände im Sinne von wertvollen Gehölzbeständen (bestimmter Flächengröße, Stammzahl, Struktur etc.) darüber hinaus erst einmal nicht als stickstoffempfindlich anzusehen. Eine Stickstoffempfindlichkeit kann jedoch für einen Streuobst-Lebensraum im Einzelfall dann gegeben sein, wenn die Gehölze nicht wie üblicherweise auf nährstoffreichem, "fettem" Grünland anzutreffen sind, sondern auf mageren und/oder trockenen Grünlandflächen, die als Grünland schon für sich genommen die Qualitäten von FFH-Lebensraumtypen aufweisen, wie zum Beispiel mageren Flachland-Mähwiesen (LRT 6510) oder Kalk-(Halb-)Trockenrasen (LRT 6210). In diesen Fällen sind die CL-Werte des jeweiligen LRT im Rahmen notwendiger FFH-Verträglichkeitsprüfungen anzuwenden, unabhängig davon, ob Obstgehölze ("Streuobst") auf diesen Flächen vorhanden ist oder nicht. Auch für diese Fälle ergibt sich durch die vorgesehene Aufnahme der Streuobstbestände in die Liste der gesetzlich geschützten Biotope keine rechtliche Änderung.

Absatz 2 regelt die Registrierung der geschützten Biotope und deren Zugänglichkeit. Diese richten sich gemäß § 30 Absatz 7 Satz 2 BNatSchG nach Landesrecht. Die bisherige Einvernehmensregelung in § 62 Absatz 3 LG, wonach das LANUV im Einvernehmen mit der unteren Landschaftsbehörde die endgültige Abgrenzung des Biotops festlegt, wird gestrichen. Sie suggeriert eine „konstitutive“ Wirkung der Biotopkartierung und eine Abwägung bei der Abgrenzung, obwohl das Vorliegen eines gesetzlich geschützten Biotops ausschließlich von fachlichen Kriterien abhängt. Sind diese fachlichen Voraussetzungen gegeben, ist dieser Biotop automatisch gesetzlich geschützt. Auf die Kartierung oder Mitteilung an die Eigentümer kommt es nicht an. Der bisherige Zugang zur Biotopkartierung wird vereinfacht. Die klarstellende Pflicht zur fortlaufenden Aktualisierung gewährleistet den Informationsgehalt des Registers und ermöglicht eine Anpassung im Wege der Landschaftsplanung, sofern bestimmte Biotoptypen sich rückläufig entwickeln. Der bisherige landesrechtliche Hinweis, wonach die Kartierungspflicht auch bei Änderungen der geschützten Biotope gilt, ist missverständlich und wird daher ebenfalls nicht mehr aufgegriffen. Es muss gesetzlich sichergestellt sein, dass dem Biotopkataster keine Wirkung unterstellt wird, die es tatsächlich nicht hat.

Die in **Absatz 3** erwähnte Verwaltungsvorschrift verfolgt das Ziel, die gesetzlich geschützten Biotope in einer Kartieranleitung näher zu beschreiben und die dafür typischen Pflanzengesellschaften zu benennen und für bestimmte Biotoptypen Mindestgrößen festzulegen. Dies dient auch dem Gebot der hinreichenden Bestimmtheit. Die Verwaltungsvorschrift soll außerdem klarstellen, dass Sekundärbiotope, die zwar Merkmale der gesetzlich geschützten Biotope aufweisen, aber einer rechtmäßigen Nutzung unterliegen, nicht unter den gesetzlichen Schutz fallen (z. B. Verkehrs- und Verkehrsbegleitflächen, Grabenbegleitvegetation).

Zu § 44 (Großflächige und naturschutzfachlich bedeutsame Gebiete)

- Formatiert: Nicht Hochgestellt/
Tiefgestellt
- Formatiert: Nicht Hochgestellt/
Tiefgestellt
- Formatiert: Nicht Hochgestellt/
Tiefgestellt
- Formatiert: Nicht Hochgestellt/
Tiefgestellt
- Formatiert: Nicht Hochgestellt/
Tiefgestellt
- Formatiert: Nicht Hochgestellt/
Tiefgestellt
- Formatiert: Nicht Hochgestellt/
Tiefgestellt
- Formatiert: Nicht Hochgestellt/
Tiefgestellt
- Formatiert: Nicht Hochgestellt/
Tiefgestellt
- Formatiert: Nicht Hochgestellt/
Tiefgestellt
- Formatiert: Nicht Hochgestellt/
Tiefgestellt

In Nordrhein-Westfalen gibt es einzelne große landesweit ökologisch bedeutsame Gebiete, die von der naturschutzfachlichen Ausstattung her einer **einheitlichen** Unterschutzstellung bedürfen. Träger der Landschaftsplanung sind die Kreise und kreisfreien Städte. Damit finden die Landschaftspläne ihre Grenzen an den (politischen) Gemeinde- oder Kreisgrenzen, wodurch eine planerische Zerschneidung bei großflächigen und ökologisch wertvollen Gebieten erfolgen kann. Zur Lösung des Problems wird die Regelung eingeführt.

Zu § 49 (Baumschutzsatzung)

Immer mehr Gemeinden schaffen ihre Baumschutzsatzungen ab. In dicht besiedelten Ballungsgebieten, insbesondere in Großstädten, ist es aber regelmäßig erforderlich, im gesamten unbeplanten und beplanten Innenbereich den Baumbestand wegen seiner positiven ökologischen Wirkung zu schützen (OVG Münster, Urteil vom 18. Dezember 1992 – 11 A 559/90). Auch vor dem Hintergrund des Klimawandels ist städtisches Grün in Ballungsräumen von herausragender Bedeutung. Um dieses Ziel zu erreichen, wird eine Sollvorschrift zum Erlass dieser Satzungen normiert.

Zu Abschnitt 2 (Netz „Natura 2000“)

Die landesrechtlich notwendigen Bestimmungen zum Aufbau und zum Schutz des Netzes „Natura 2000“ werden in Anpassung an die Systematik des Bundesnaturschutzgesetzes in einem eigenen Abschnitt zusammengefasst (wie auch schon im geltenden Landschaftsgesetz).

Zu § 51 (Ermittlung und Vorschlag der Gebiete)

Die in dieser Vorschrift enthaltenen Zuständigkeits- und Verfahrensregelungen entsprechen § 48b LG geltender Fassung.

Zu § 52 (Sicherung europäischer Vogelschutzgebiete)

Diese Vorschrift beinhaltet im Kern die Regelungen über die gesetzliche Unterschutzstellung der Europäischen Vogelschutzgebiete in Nordrhein-Westfalen in dem 2005 eingeführten § 48c Absatz 5 des geltenden LG. Die Neufassung ist auf Kernaussagen reduziert und dadurch verständlicher. Es wird nicht mehr auf die Bekanntmachung der Europäischen Vogelschutzgebiete im Ministerialblatt vom 26. Januar 2005 (S. 66 - SMBl. NRW. GI-Nummer 1000 vom 17. Dezember 2004) Bezug genommen, sondern auf eine aktualisierte Bekanntmachung, die Anpassungen insbesondere aufgrund der tatsächlichen Entwicklung enthält. Der gesetzliche Schutz schließt selbstverständlich nicht aus, dass daneben auch ein (weitergehender) Schutz durch Schutzgebietsregelungen möglich ist (z. B. in betreffenden Verordnungen der höheren Naturschutzbehörde oder vertragsnaturschutzrechtlichen Regelungen).

Die Regelung, dass die Gebietskarten im Maßstab 1:5000 bei den unteren Landschaftsbehörden eingesehen werden können, ist beizubehalten. Dem Bestimmtheitsgebot wird durch diese parzellenscharfe Darstellung Rechnung getragen.

Absatz 2 unterstellt die von Absatz 1 erfassten Vogelschutzgebiete dem europa- und bundesrechtlich gebotenen Schutzgerime. Maßstab für die konkreten Vorschriften des Satz 2 ist die erhebliche Beeinträchtigung in den für die Erhaltungsziele oder den

Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen des jeweiligen Gebietes im Sinne des Satz 1. Das in Satz 2 der Nummer 1 enthaltene Verbot, bestimmte bauliche Anlagen in den europäischen Vogelschutzgebieten zu errichten, lehnt sich an das entsprechende Verbot im geltenden § 48c Absatz 5 Nummer 1 des Landschaftsgesetzes an. Es ist konkreter als das geltende Verbot, in dem es sich auf das signifikant erhöhte Tötungsrisiko für die Vogelarten bezieht, die in den Erhaltungszielen für das jeweilige Vogelschutzgebiet bestimmt sind.

Die in der geltenden Vorschrift in den Nummern 2 und 3 enthaltenen Verbote werden in dieser Form nicht mehr fortgeführt, sondern sind im Großen und Ganzen in der neuen Nummer 2 enthalten. Aufgrund der Rechtsfortentwicklung seit 2005 bzw. der aktuellen Rechtslage haben die geltenden Nummern 2 und 3 kaum noch eine Aussagekraft. Sie sind ~~wurden~~ von dem im Jahre 2010 in § 33 Absatz 1 Satz 1 BNatSchG eingeführten allgemeinen Verschlechterungsverbot in „Natura 2000“-Gebieten im Wesentlichen mit umfasst. ~~Darüber hinaus gilt für alle europäischen Vogelarten das artenschutzrechtliche Zugriffsverbot des § 44 Absatz 1 Nummer 2 BNatSchG, wonach es verboten ist, europäische Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören.~~

Nummer 2 ergänzt das Schutzregime um das europa- und bundesrechtlich vorgegebene Störungsverbot.

Die Nummer 3 schützt neben den Fortpflanzungs- und Ruhestätten die essentiellen Nahrungshabitate und Flugkorridore der Vögel im Europäischen Vogelschutzgebiet. Hierdurch ergibt sich in den Vogelschutzgebieten eine Verstärkung des artenschutzrechtlichen Zugriffsverbotes für die Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Vögeln gemäß § 44 Absatz 1 Nummer 3 BNatSchG, in dem Nahrungshabitate und Flugkorridore als Schutzgegenstand nicht ausdrücklich erwähnt sind. Die genannten Lebensraumelemente sind immer dann als essentiell anzusehen, wenn durch ihre Beeinträchtigung die erfolgreiche Reproduktion in einer Fortpflanzungsstätte ausgeschlossen ist; eine bloße Verschlechterung der Nahrungssituation reicht hier nicht aus. Entsprechendes gilt, wenn die Überdauerung in einer Ruhestätte durch entsprechende Handlungen oder Maßnahmen auf Dauer verhindert wird.

Das in der Nummer 4 enthaltene Verbot des Fällens von Horst- und Höhlenbäumen wird aufrechterhalten (entspricht § 48c Absatz 5 Nummer 4 LG geltender Fassung).

Das in Nummer 5 aufgeführte Verbot resultiert aus Studien, die belegen, dass Vögel auf Störreize reagieren (Übersicht bei Südbeck & Spitznagel 2001). Diese Reaktionen betreffen sowohl Brut- als auch Rastvögel. Reaktionen können Flucht bzw. eine erhöhte Fluchtdistanz umfassen; es kann auch zu nicht unmittelbar sichtbaren Effekten wie einer erhöhten Herzschlagfrequenz kommen. Der dadurch bedingte Stress kann zu vermindertem Bruterfolg führen. Bei rastenden Vögeln, z. B. Gänsen, können Störungen zu einer verminderten Nahrungsaufnahme und dadurch bedingter verschlechterter Energiebilanz führen. Hunde stellen eine besonders wirksame Störquelle dar, vor allem wenn sie Wege verlassen. In den Europäischen Vogelschutzgebieten hat die Förderung

eines günstigen Erhaltungszustandes der Vogelarten, für die die Gebiete ausgewiesen sind, Vorrang. Eine Anleinplicht für Hunde reduziert die von Hunden ausgehenden Störungen brütender und rastender Vögel erheblich und dient somit den Schutzzielen der Gebiete.

Die im geltenden § 48c Absatz 5 Satz 2 LG enthaltene Regelung wird durch Absatz 4 aufrechterhalten, um u. a. der eventuellen tatsächlichen Entwicklung der Gebiete Rechnung zu tragen. Zur noch geltenden Regelung in § 48c Absatz 5 Satz 5 Nummer 1 LG (Funktionssicherung von Flächen, die Zwecken der Verteidigung dienen) wird auf den diese Bestimmung umfassenden unmittelbar geltenden § 4 BNatSchG verwiesen. Die Regelung in § 48c Absatz 5 Satz 5 Nummer 2 LG (u. a. Privilegierung der Landwirtschaft) ist bereits durch die BNatSchG-Novelle 2007 obsolet geworden (s. insbesondere Privilegierung der Landwirtschaft in § 43 Absatz 4 BNatSchG 2007, § 44 Absatz 4 BNatSchG geltender Fassung).

Zu § 53 (Verträglichkeit und Unzulässigkeit von Projekten; Ausnahmen)

§ 53 Absatz 1 entspricht der Vorschrift über den sogenannten „Integrierten Projektbegriff“ in § 48d Absatz 1 des geltenden LG. § 53 Absatz 2 entspricht der Zuständigkeitsregel des § 48d Absatz 2 LG.

Die Regelungen zum Artenschutz nach § 44 BNatSchG bleiben von den Regelungen des § 52 unberührt.

Zu § 54 (Gentechnisch veränderte Organismen)

Zu Absatz 1:

Nach dieser Vorschrift sind die Freisetzung von gentechnisch veränderten Organismen (GVO) nach § 3 Nummer 5 GenTG sowie der Umgang mit den in § 35 Nr. 2 BNatSchG genannten Produkten in FFH-Gebieten, Naturschutzgebieten und Nationalparks sowie in einer Pufferzone in der erforderlichen Ausdehnung um solche Gebiete generell unzulässig. ~~Gleiches gilt für den Anbau von gentechnisch veränderten Pflanzen.~~ Hinsichtlich Naturschutzgebieten und Nationalparks ist ein solches Verbot bereits auf Grund des Charakters der jeweiligen Schutzgebietskategorie angezeigt. Im Hinblick auf „Natura 2000“ weicht die Vorschrift von § 35 BNatSchG ab, wonach Freisetzungen gentechnisch veränderter Organismen unzulässig sind, wenn sie zu erheblichen Beeinträchtigungen eines „Natura 2000“-Gebietes führen. Die land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Nutzung von Produkten, die gentechnisch veränderte Organismen enthalten oder aus solchen bestehen, ist nach dem Bundesnaturschutzgesetz nur dann unzulässig, wenn sie innerhalb eines „Natura 2000“-Gebietes erfolgt und dieses erheblich beeinträchtigen kann. ~~Dies lässt sich nur im Einzelfall aufgrund einer aufwändigen Verträglichkeitsprüfung beurteilen. Zudem ist zweifelhaft, ob die Regelung in § 35 Nummer 2 BNatSchG europarechtskonform ist.~~

Das Verbot nach § 54 Absatz 1 ist gegenüber dem Bundesrecht unmittelbar gesetzlich umschrieben und somit eindeutig und erleichtert den Vollzug.

Die Verbote von Freisetzung und Anbau mit den geregelten GVO-Produkten in und um besonders geschützte Naturflächengemäß Absatz 1 rechtfertigen sich aus den noch weitgehend unbekanntem Auswirkungen gentechnisch veränderter Organismen auf die Natur sowie der Konkurrenz zwischen natürlichen Organismen und den gegebenenfalls durch genetische Veränderungen künstlich ertüchtigten Organismen mit entsprechendem Potenzial zur Verdrängung von weniger robusten Wildformen von Pflanzen und Tieren. Die Handlungen gem. Absatz 1 sind grundsätzlich geeignet, sensible Nicht-Ziel-Organismen in den besonders geschützten Naturschutzflächen durch den Eintrag von Pollen oder die Aufnahme von Pflanzenteilen in die Nahrungskette mit nachteiligen Folgen für die Artenvielfalt und Populationsdichte, zu gefährden. Wegen der Verfrachtung von Pollen, Samen und sonstigem Pflanzenmaterial gentechnisch veränderter Pflanzenorganismen durch die Luft und das Wasser aber auch durch Tiere ist zusätzlich eine Pufferzone rund um die genannten Schutzgebiete zu beachten. Angesichts noch schwerer kalkulierbarer Verbreitungswege und Verdrängungseffekte gilt dies für gentechnisch veränderte Tiere oder Mikroorganismen erst recht. Die Pufferzone ist so weit um ein Schutzgebiet zu ziehen, dass es durch GVO und damit ausgestattete Produkte nicht zu Beeinträchtigungen der Schutzgebiete kommt. Das Schutzbedürfnis kann je nach GVO-Produkt höchst unterschiedlich sein; die Pufferzone sollte aber in jedem Fall eintausend Meter Umschluss um ein solches Gebiet erfassen. Das Risiko, zu nahe an einem Schutzgebiet mit GVO zu wirtschaften, liegt insoweit beim Verwender solcher Substanzen.

Zu Absatz 2:

Die Durchführung einer FFH-Verträglichkeitsprüfung im weiteren Bereich von 3000 Metern um die von Absatz 1 erfassten Schutzgebiete ist erforderlich, damit es nicht zu Beeinträchtigungen dieser Schutzgebiete kommt. Die Bemessung des Bereichs auf 3000 Meter berücksichtigt den durchschnittlichen Flugradius von Bienen und Schmetterlingen.

Eine FFH-Verträglichkeitsprüfung bedarf eines Trägerverfahrens. Für Freisetzungen im Sinne des § 35 Nummer 1 BNatSchG existiert ein solches Verfahren; das Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit erteilt nach § 16 Gentechnikgesetz die Freisetzungsgenehmigungen. Nach § 16 Absatz 4 Gentechnikgesetz holt diese Behörde vor der Genehmigungserteilung die Stellungnahme der zuständigen Landesbehörde ein.

Für Nutzungen im Sinne des § 35 Nr. 2 BNatSchG würde ohne das in dieser Vorschrift geregelte Anzeigeverfahren kein solches Trägerverfahren bestehen. Diese Regelung ist somit erforderlich, um die betreffende Bundesvorschrift vollzugstauglich zu machen. Die Anzeigepflicht von drei Monaten vor der beabsichtigten Nutzung knüpft an die Mitteilungspflicht nach § 16a Absatz 3 Gentechnikgesetz an, wonach der geplante Anbau von GVO von demjenigen, der die Fläche bewirtschaftet, frühestens neun Monate, spätestens aber drei Monate vor dem Anbau der zuständigen Bundesoberbehörde (das Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit) mitzuteilen ist.

Die Risikobewertung der Inverkehrbringungsgenehmigung wird veröffentlicht, so dass die zuständigen Naturschutzbehörden (nach § 2 Absatz 3 Satz 5 die unteren Natur-

schutzbehörden) entscheiden können, ob und wie eine FFH-Verträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Im Sinne des Gleichklangs mit der gentechnikrechtlichen Zuständigkeit der Bezirksregierungen werden diese als zuständige Naturschutzbehörden festgelegt.

Zu § 55 (Pläne)

Diese Zuständigkeitsregelung ergänzt § 36 BNatSchG und entspricht materiell der Bestimmung des § 48d Absatz 8 LG.

Zu Kapitel 5 (Schutz der wild lebenden Tier- und Pflanzenarten, ihrer Lebensstätten und Biotope)

Das Recht des Artenschutzes ist nach Artikel 72 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 Grundgesetz abweichungsfest. Daher entfallen die meisten Vorschriften des Abschnittes „Artenschutz“ im Landschaftsgesetz. Im Rahmen dieses Gesetzes sind daher lediglich Bestimmungen aufgrund von Öffnungsklauseln aufgenommen worden.

Zu § 56 (Tiergehege)

Für Tiergehege sind bundesrechtlich in § 43 BNatSchG Regelungen, insbesondere zur Definition, zur Anzeigepflicht und zu den Voraussetzungen, vorgegeben. Gestaltungsspielräume für die Länder bestehen einerseits hinsichtlich der Möglichkeiten für Ausnahmen (vgl. § 43 Absatz 4 BNatSchG), andererseits auch für weitergehende Vorschriften (vgl. § 43 Absatz 5 BNatSchG).

Zu Absatz 1:

Anstelle der bundesrechtlich eingeführten Anzeigepflicht soll – wie schon im LG – die bisher geltende Genehmigungspflicht beibehalten werden. Dies ist durch § 43 Absatz 5 BNatSchG abgedeckt. Für die Vollzugsbehörde ist der Prüfaufwand für das Vorliegen der Voraussetzungen eines Tiergeheges bei einem Anzeige- oder Genehmigungsverfahren grundsätzlich gleich. Da eine Anzeigepflicht die Position der Landschaftsbehörde unnötig schwächt, soll an der bereits in der Vergangenheit bewährten landesrechtlichen Genehmigungspflicht für Tiergehege festgehalten werden. Zur Abdeckung des zusätzlichen Verwaltungsaufwandes im Genehmigungsverfahren für die Erteilung eines Bescheides kann die Vollzugsbehörde eine Gebühr erheben.

Zu Absatz 2:

Die Länder haben die Möglichkeit, Ausnahmen für Tiergehege zuzulassen, die

1. unter staatlicher Aufsicht stehen,
2. die nur für kurze Zeit aufgestellt werden oder eine geringe Fläche beanspruchen oder
3. in denen nur eine geringe Anzahl an Tieren oder Tiere mit geringen Anforderungen an ihre Haltung gehalten werden (vgl. vgl. § 43 Absatz 4 BNatSchG).

Mit der Nummer 1 werden Anlagen von der Genehmigungspflicht als Tiergehege ausgenommen, die von einer juristischen Person des öffentlichen Rechts betrieben werden (z. B. LANUV-Artenschutzzentrum für beschlagnahmte besonders geschützte Tiere), da in diesen Fällen eine Genehmigungspflicht keine Verbesserungen mit sich bringt.

Die Nummer 2 sieht eine Ausnahme für Auswilderungsvolieren für dem Jagdrecht unterliegende Arten vor, wenn die Volieren nicht länger als einen Monat aufgestellt werden. Diese Volieren werden nur kurzzeitig vorübergehend in der freien Natur aufgestellt und sind auch bereits nach Jagdrecht genehmigungspflichtig (§ 31 LfJG, § 34 DVO-LfJG).

Mit der Nummer 3 wird eine Abgrenzung für kleine Anlagen eingeführt, die eine Fläche von weniger als 50 m² beanspruchen. Insbesondere die zahlreiche Vogelvolieren stehen vor allem in privaten Hausgärten im bebauten Innenbereich. Diese Anlagen fallen sowohl von der Lage als auch ihrer überschaubaren Größe nicht unter den Begriff des Tiergeheges im eigentlichen Sinne. Die darüber hinaus häufig anzutreffenden vorübergehenden privaten Freilandhaltungen von Landschildkröten werden ebenfalls über diese Abgrenzung erfasst und frei gestellt. Gewerbliche Haltungen von kommerziellen Züchtern mit über 50 Nachzuchten unterliegen – unabhängig von der Größe des Geheges – bereits dem Erfordernis einer tierschutzrechtlichen Genehmigung nach § 11 TierSchG.

Die schon bisher geltende Ausnahmeregelung des § 67 Absatz 5 LG für die Greifvögel, die zu Zwecken der Beizjagd gehalten werden, soll auch zukünftig aufrecht erhalten bleiben (Nummer 4). Für die Ausübung der Beizjagd ist zwingend der Erwerb eines Falknerjagdscheins vorgeschrieben (§ 15 Absatz 1 Satz 3 BJG). Die Haltung der heimischen Greifvögel wird im § 3 BWildSchV geregelt (u. a. zahlenmäßig beschränkt). Im Rahmen der Vorbereitung auf die entsprechende Prüfung wird insbesondere die Sachkunde für das Halten von Greifen und Falken vermittelt, so dass hier die erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten für die artgerechte Haltung dieser Greifvögel gewährleistet werden. Aus Gründen der Rechtsklarheit wird die Ausnahme an die zahlenmäßige Beschränkung der BWildSchV auf zwei Greifvögel angelehnt.

Die Nummer 5 sieht eine Ausnahme für solche Anlagen vor, in denen ausschließlich zum Schalenwild gehörende Arten gehalten werden. Zu den Anlagen mit Schalenwildarten im Sinne des § 2 Absatz 3 BJG zählen vor allem die Rot-, Dam- und Sikawildgehege. Diese Arten stellen keine besonderen Ansprüche an die Haltung, so dass hier in aller Regel von einer geringeren Problematik unter Arten- und Tierschutzgesichtspunkten auszugehen ist. Unerwünschte Entwicklungen im Außenbereich, wie z. B. Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes, können über das Baurecht im Zusammenhang mit der Eingriffsregelung abgearbeitet werden.

Die Ausnahme der Nummer 6 für Netzgehege, in denen Zucht- oder Speisefische gehalten werden, erfolgt angesichts sonstiger bestehender Genehmigungserfordernisse. Diese Anlagen müssen bereits nach Fischseuchenrecht erfasst werden. Bei Neuanlagen sind weitere Umweltrechtsvorschriften, insbesondere des Wasserrechts zwingend einzuhalten. Sofern solche Anlagen der Fischzucht bzw. -haltung (sowie Privatgewässer) nicht gegen den Fischwechsel abgesperrt sind (nach § 1 Absatz 3 und 4 LFischG vorgeschrieben), unterliegen diese den umfänglichen Bestimmungen des Fischereirechts (insbesondere Hegeverpflichtung, keine Faunenverfälschung).

Zu Kapitel 6 (Erholung in Natur und Landschaft)

Die Regelungen in Abschnitt 6 konkretisieren Kapitel 7 (Erholung in Natur und Landschaft) des Bundesnaturschutzgesetzes. § 59 Absatz 1 BNatSchG enthält den allgemeinen Grundsatz, dass das Betreten der freien Landschaft auf Straßen und Wegen sowie auf ungenutzten Grundflächen zum Zwecke der Erholung allen gestattet ist. Konkrete Regelungen enthält das Landesrecht, auf das § 59 Absatz 2 BNatSchG verweist. Gem. § 59 Absatz 2 Satz 2 BNatSchG kann das Landesrecht andere Benutzungsarten ganz oder teilweise dem Betreten gleichstellen sowie das Betreten aus wichtigen Gründen, insbesondere aus solchen des Naturschutzes und der Landschaftspflege, des Feldschutzes und der land- und forstwirtschaftlichen Bewirtschaftung, zum Schutz der Erholungssuchenden, zu Vermeidung erheblicher Schäden der zur Wahrung anderer schutzwürdiger Interessen des Grundstücksbesitzers einschränken. Von dieser Befugnis macht der nordrhein-westfälische Landesgesetzgeber in Kapitel 6 Gebrauch.

Das Betreten des Waldes richtet sich gem. § 59 Absatz 2 Satz 1 BNatSchG nach dem Bundeswaldgesetz und den Waldgesetzen der Länder sowie im Übrigen nach dem sonstigen Landesrecht. Das Landesnaturschutzgesetz ergänzt die Betretungsregelungen in § 14 BWaldG und §§ 2 ff. LFOG durch die Regelungen zum Reiten im Wald.

Zu § 57 (Betretungsbefugnis)

§ 57 LG neu entspricht der bisherigen Regelung des § 49 LG.

Zu § 58 (Reiten in der freien Landschaft und im Wald)

§ 58 regelt das Reiten in der freien Landschaft und im Wald und modifiziert die bisherige nordrhein-westfälische Reitregelung. Die neue Reitregelung berücksichtigt die Empfehlungen des im Auftrag des Landes erstellten Gutachtens „Problemlösungen zum derzeitigen Stand der Reitregelung in Nordrhein-Westfalen“ aus November 2010 sowie die Beratungsergebnisse der dazu gebildeten Arbeitsgruppe aus Januar 2012, an der die Reiterverbände, die Grund- und Waldbesitzerverbände, die Jagd- und Naturschutzverbände, die Landschaftsbehörden und der Landesbetrieb Wald und Holz NRW beteiligt waren. Anlass für das Gutachten war die Unzufriedenheit der Reiterverbände mit der bisherigen Reitregelung, die als zu restriktiv und nur schwer durchschaubar galt und bei der für die Reiter in der Örtlichkeit oftmals nicht klar war, auf welchen Wegen sie reiten dürfen.

Die neue Reitregelung ist das Ergebnis einer umfassenden Abwägung der Rechte und Interessen der Grundeigentümer und Nutzungsberechtigten, der Belange der Erholungssuchenden, der Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege sowie der Rechte und Interessen der Reiter gegeneinander und untereinander. In die Abwägung wurde auch die Frage nach Kontrolle und Vollzug der Vorschriften einbezogen. Das Ergebnis ist eine räumlich-differenzierte Regelung, die den Reitern unter Berücksichtigung des in Nordrhein-Westfalen unterschiedlich hohen Erholungsaufkommens grundsätzlich erweiterte Reitmöglichkeiten als bisher einräumt und zugleich den Kreisen und kreisfreien Städten als unteren Naturschutzbehörden und Kreisordnungsbehörden die Möglichkeit zur Lenkung des Reitverkehrs und zur Festlegung von Reitverboten im Einzelfall gibt und außerdem dem Grundeigentümer ein Recht auf Sperrung im Einzelfall einräumt.

Zu Absatz 1:

Die bisherige Regelung des § 50 Absatz 1 LG für das Reiten in der freien Landschaft bleibt bestehen. Das Reiten in der freien Landschaft ist wie bisher neben dem Gemeingebrauch an öffentlichen Straßen auch auf privaten Straßen und Wegen zum Zweck der Erholung gestattet. Dies gilt auch für das Kutschfahren, das im Rahmen des Gemeingebrauchs an öffentlichen Verkehrsflächen hinaus auch auf privaten Straßen und Wegen gestattet ist, die nach der Straßenverkehrsordnung nur für den landwirtschaftlichen Verkehr freigegeben sind.

Zu Absatz 2:

Die bisherige Regelung für das Reiten im Wald wird liberalisiert. § 14 BWaldG, der das Reiten im Wald zum Zwecke der Erholung auf Straßen und Wegen gestattet und die Einzelheiten der Regelung den Bundesländern überlässt, wird durch Absatz 2 weitergehender als bisher konkretisiert.

Mit der neuen Reitregelung wird die Befugnis zum Reiten im Wald über den Gemeingebrauch an den dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen und Wegen und den nach der Straßenverkehrsordnung gekennzeichneten Reitwegen (Zeichen 238) hinaus grundsätzlich auf alle privaten Straßen und Fahrwege im Wald ausgeweitet, unabhängig davon, ob diese als Wanderwege gekennzeichnet sind. Die bisherige Reitregelung wurde vielfach als zu restriktiv und wegen der Freistellungsgebiete und der Vielzahl von gekennzeichneten Wanderwegen als zu unübersichtlich kritisiert. Die neue Reitregelung greift diese Bedenken auf, indem sie die Fahrwege zusätzlich zu den privaten Straßen und gekennzeichneten Reitwegen für den Reitverkehr freigibt. Diese Regelung führt zu keiner stärkeren Belastung der Waldbesitzer, da es sich bei den Fahrwegen aufgrund ihrer Beschaffenheit um Waldwirtschaftswege handelt, bei denen keine Bodenschäden durch den Reitverkehr zu befürchten sind. Außerdem sind die Fahrwege breit genug, so dass im Begegnungsverkehr zwischen Reitern und anderen Erholungssuchenden keine Konflikte zu erwarten sind.

Nach der gesetzlichen Definition in Absatz 2 Satz 2 sind Fahrwege befestigte oder naturfeste Wirtschaftswege, die so beschaffen sind, dass sie von zweispurigen nicht geländegängigen Kraftfahrzeugen ganzjährig befahren werden können. Es ist davon auszugehen, dass auf diesen Wegen die Gefahr von Trittschäden auch bei nassem Wetter gering ist und Nutzungskonflikte zwischen Reitern und anderen Erholungssuchenden aufgrund der Wegebreite im Regelfall ausgeschlossen sind. Dies gilt jedenfalls für die ländlichen Räume Nordrhein-Westfalens außerhalb der Ballungskerne und Ballungsrandzonen, deren Wälder nicht durch ein hohes Erholungs- oder Reitaufkommen gekennzeichnet sind.

Zur Klarstellung wird darauf hingewiesen, dass sich die Erweiterung der Reitregelung nur auf das Reiten mit Pferden an sich bezieht. Das Kutschfahren im Wald ist von der gesetzlichen Duldungspflicht des Waldbesitzers nicht umfasst und bedarf weiterhin seiner vorherigen Zustimmung. Beim Kutschfahren steht nicht die sportliche Betätigung mittels eines Pferdes, sondern das Fahren mit einem Gefährt im Vordergrund. Das Kutschfahren erfüllt daher nicht den Tatbestand des Reitens im Sinne des § 14 BWaldG.

Zu Absatz 3:

Absatz 3 gibt den Kreisen und kreisfreien Städten, in deren Gebiet das Reitaufkommen regelmäßig gering ist, die Möglichkeit, über die generelle Regelung in Absatz 2 hinaus das Reiten im Wald auch für die privaten Wege zu öffnen, die nicht die Eigenschaft von Fahrwegen haben. Dies entspricht der bisherigen Regelung zu den Freistellungsgebieten, erweitert diese aber insofern, als nunmehr private Waldwege beritten werden dürfen, die auch als Wanderwege gekennzeichnet sein können. Diese Erweiterung berücksichtigt die Kritik der Reiterverbände an der alten Freistellungsregelung, wegen der Vielzahl an gekennzeichneten Wanderwegen in Nordrhein-Westfalen würden auch in den Freistellungsgebieten nur eingeschränkte und unübersichtliche Reitmöglichkeiten bestehen. Da in Gebieten mit geringem Reitaufkommen Nutzungskonflikte zwischen Erholungssuchenden und Reitern im Regelfall auszuschließen sind, wird keine Notwendigkeit mehr gesehen, die gekennzeichneten Wanderwege von vornherein von der Öffnungsregelung auszunehmen. Es wird klargestellt, dass sich die erweiterte Reitbefugnis nur auf Waldwege bezieht und nicht auf Trampelpfade oder die Waldfläche selbst.

Für einzelne, örtlich abgrenzbare problematische Bereiche besteht nach Absatz 5 die Möglichkeit, im Einzelfall Reitverbote festzulegen und diese mit dem Zeichen 250 StVO mit Sinnbild Reiter zu kennzeichnen.

Die Zulassung der Erweiterung nach Absatz 3 ergeht in Form einer Allgemeinverfügung nach § 35 Absatz 1 Satz 2 VwVfG. Zuständig sind der Kreis bzw. die kreisfreie Stadt als untere Naturschutzbehörde sowie als Kreisordnungsbehörde bzw. örtliche Ordnungsbehörde, soweit eine Kennzeichnung auf Grundlage der Straßenverkehrsordnung angeordnet werden soll.

Die betroffenen Gemeinden sind vor Erlass der Allgemeinverfügung anzuhören, außerdem sind die Reiter- und Waldbesitzerverbände zu beteiligen. Im Übrigen setzt die Zulassung das Einvernehmen der Forstbehörde voraus. Die Erweiterung der Reitregelung ist im amtlichen Verkündungsorgan bekannt zu geben.

Liegen die Voraussetzungen des Absatzes 3 nicht vor, können Reitwege auf privaten Waldwegen, die keine Fahrwege im Sinne des § 58 Absatz 2 sind, wie bisher nur mit Zustimmung des Waldbesitzers ausgewiesen und mit dem Zeichen 238 StVO gekennzeichnet werden.

Zu Absatz 4:

Absatz 4 gibt den Kreisen und kreisfreien Städten, in denen die Waldflächen im Kreis- bzw. Stadtgebiet in besonderem Maße für Erholungszwecke genutzt werden, die Möglichkeit, in Abweichung von der generellen Regelung in Absatz 2 das Reiten im Wald auf die mit Zustimmung des Waldbesitzers ausgewiesenen und nach den Vorschriften der Straßenverkehrsordnung gekennzeichneten Reitwege zu beschränken. Die Zulassung der Beschränkung ergeht in Form einer Allgemeinverfügung nach § 35 Absatz 1 Satz 2 VwVfG. Zuständig sind der Kreis bzw. die kreisfreie Stadt als untere Naturschutzbehörde sowie als Kreisordnungsbehörde bzw. örtliche Ordnungsbehörde, soweit eine Kennzeichnung auf Grundlage der Straßenverkehrsordnung angeordnet werden soll. Je nach Erforderlichkeit kann sich die Allgemeinverfügung entweder auf sämtliche oder auf einzelne Waldflächen des Kreis- bzw. Stadtgebietes beziehen. Vor Erlass der

eingeschränkten Reitregelung sind die kreisangehörigen Gemeinden sowie die Waldbesitzer- und Reiterverbände anzuhören und es ist außerdem das Einvernehmen mit der Forstbehörde herzustellen. Die Beschränkung ist im amtlichen Verkündungsorgan bekannt zu geben.

Zu Absatz 5:

Absatz 5 gibt den Kreisen und kreisfreien Städten die Möglichkeit, an einzelnen Gefahrenstellen Reitverbote für bestimmte Wege festzusetzen. Die Kennzeichnung erfolgt durch das Aufstellen des Zeichens 250 StVO mit Sinnbild Reiter.

Zu Absatz 6:

Die Klarstellung, dass die Vorschriften des Straßenrechts und des Straßenverkehrsrechts von den Vorschriften des Landesnaturschutzgesetzes unberührt bleiben, bleibt erhalten.

Zu Absatz 7:

Absatz 7 enthält wie bisher die Klarstellung, dass die Eigennutzung der Grundstückseigentümer und sonstigen Berechtigten von den Betretungsrechten unberührt bleibt. Grenze der Eigennutzung ist lediglich eine unzumutbare Beeinträchtigung der Betretungs- und Reitbefugnisse.

Zu Absatz 8:

Um den Belangen der Reiter insbesondere in den Kreisen und kreisfreien Städten mit hohem Erholungsvorkommen Rechnung zu tragen, werden die Landschaftsbehörden wie bisher aufgefordert, im Zusammenwirken mit den Forstbehörden, den Gemeinden, den Waldbesitzern und Reiterverbänden für ein ausreichendes und geeignetes Reitwegenetz zu sorgen. Diese Verpflichtung umfasst nicht die Kostentragung für den Bau und die Unterhaltung von Reitwegen, sondern ist auf das Bemühen gerichtet, die fachlichen und rechtlichen Voraussetzungen für ein angemessenes Reitwegenetz zu schaffen.

Das Recht zum Reiten in der freien Landschaft und im Wald wird ergänzt durch die Pflicht der Grundstückseigentümer und sonstigen Berechtigten, die Kennzeichnung von Reitwegen bzw. das Anbringen von Reitverbotsschildern zu dulden.

Zu Absatz 9:

Der Beschluss des OLG Dresden vom 10.09.2015, Az: OLG 26 Ss 505/15 (Z), wird zum Anlass für die Klarstellung genommen, dass sich die Vorschriften über das Reiten in der freien Landschaft und im Wald auch auf das Führen von Pferden beziehen. Die Gefahren, die von Pferden für die Erholungssuchenden und den Boden in der freien Landschaft und im Wald ausgehen können, unterscheiden sich nicht wesentlich darin, ob ein Pferd geritten oder am Zügel geführt wird.

Formatiert: Unterstrichen

Zu § 59 (Grenzen der Betretungs- und Reitbefugnisse, Schäden aus Erholungsverkehr)

§ 59 regelt die Grenzen der Betretungs- und Reitbefugnisse weitgehend im bisherigen Umfang des § 53 LG.

Absatz 2 enthält das Gebot der gegenseitigen Rücksichtnahme. Nach Absatz 2 Satz 2 haben Radfahrer und Reiter besondere Rücksicht auf Fußgänger zu nehmen. Diese Regelung ist insbesondere in den Kreisen und kreisfreien Städten zu beachten, in denen das Reiten im Wald künftig gem. § 50 Absatz 2 auf Straßen und Fahrwegen gestattet ist.

Durch Satz 3 wird das bußgeldbewehrte Verbot eingeführt, beim Reiten in der freien Landschaft und im Wald Hunde mit sich zu führen. Die Einwirkungsmöglichkeit von Reitern auf Hunde, die beim Reiten im Regelfall ohne Leine mitgeführt werden, ist begrenzt. Durch das Hundeverbot können insbesondere Verstöße gegen § 2 Absatz 3 Satz 2 LFoG (Anleinplicht von Hunden außerhalb von Waldwegen) zukünftig effektiv verhindert werden.

Absatz 3 enthält wie bisher § 54a ein gesetzliches Verbot für das Radfahren und Reiten außerhalb von Straßen und dafür zugelasenen Wegen_ in Schutzgebieten. Das gesetzliche Verbot dient als Auffangtatbestand für die Fälle, in denen nicht bereits die jeweilige Schutzgebietsregelung ein ausdrückliches Radfahr- oder Reitverbot enthält. Für das Reiten im Wald erstreckt sich das Verbot auf die Bereiche außerhalb der für den Reitverkehr jeweils zulässigen Wege.

Absatz 4 enthält wie bisher § 53 Absatz 3 LG die Rechtsgrundlage für einen Schadensersatzanspruch des Grundstückseigentümers oder sonstigen Berechtigten für Schäden, die nachweisbar durch den Erholungsverkehr verursacht worden sind. Im Rahmen einer künftigen Evaluierung des Landesnaturschutzgesetzes wird zu prüfen sein, ob durch die Erweiterung der Reitregelung höhere Schadensersatzzahlungen ausgelöst werden.

Absatz 5 enthält den Hinweis, dass die Vorschriften des Forstrechts unberührt bleiben. Dies gilt insbesondere für die forstrechtlichen Betretungsverbote gem. § 3 LFoG, die Rücksichtnahmeklausel des § 2 Absatz 3 LFoG und den Anspruch auf Schadenbeseitigung gem. § 6 LFoG und die Abfallsammelpflicht der Forstbehörde gem. § 6a Absatz 3 LFoG.

Zu § 60 (Zulässigkeit von Sperren)

§ 60 enthält wie bisher § 54 LG Regelungen zur Zulässigkeit von Sperrungen auf Antrag eines Grundstückseigentümers oder sonstigen Berechtigten. Diese Personen können die Ausübung der Betretungs- und Reitbefugnisse auf ihren Grundflächen unter der Voraussetzung untersagen, dass ein wichtiger Grund vorliegt und die Sperrung unter Berücksichtigung des Interesses der Allgemeinheit vertretbar ist. Die Sperrung ist durch Schilder kenntlich zu machen, deren Muster durch Rechtsverordnung im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land NRW bekannt gemacht wird.

Absatz 5 enthält den Hinweis, dass die Vorschriften des Forstrechts unberührt bleiben. Dies gilt insbesondere für die Sperrung von Waldflächen nach § 4 LFoG.

Zu § 61 (Betretungsbefugnisse in geschlossenen Ortschaften)

§ 61 entspricht § 55 LG. Wie bisher können die Gemeinden durch Satzung das Betreten von privaten Wegen sowie Grünflächen und anderen nicht bebauten Grundstücken in den im Zusammenhang bebauten Ortsteilen regeln.

Zu § 62 (Kennzeichnung von Reitpferden, Reitabgabe)

Zu Absatz 1:

Das Gutachten „Problemlösungen zum derzeitigen Stand der Reitregelung in Nordrhein-Westfalen“ aus November 2010 und die Beratungsergebnisse der dazu gebildeten Arbeitsgruppe aus Januar 2012 haben ergeben, dass sich die Kennzeichnung von Pferden, die in der freien Landschaft und im Wald geritten werden, bewährt hat. Sie dient der besseren Erkennbarkeit im Schadensfall und ist gerade im Hinblick auf die Erweiterung der Reitregelung beizubehalten.

Zu Absatz 2:

Die Erhebung der Reitabgabe wird mit Änderungen beibehalten. Die Reitabgabe erfüllt die vom Bundesverfassungsgericht für Sonderabgaben mit Finanzierungsfunktion aufgestellten Kriterien. Die Personen, die Pferde in der freien Landschaft und im Wald reiten, sind eine homogene Gruppe, die von den übrigen Erholungssuchenden in der freien Landschaft und im Wald klar abgrenzbar ist. Diese Gruppe steht auch nach der Liberalisierung der Reitregelung in einer spezifischen Sachnähe zu der Anlage und Unterhaltung von Reitwegen, die den Bedürfnissen von Pferd und Reiter besonders angepasst sind, sowie zum Ausgleich von Schäden, die durch den Reitverkehr entstehen. Eine besondere Finanzierungsverantwortung der Reiter für den mit der Reitabgabe verbundenen Zweck ist gegeben. Der Bau und die Unterhaltung von Reitwegen sowie die Zahlung von Ersatzleistungen sind keine originäre Landesaufgabe. Die Naturschutzbehörden werden durch § 57 Absatz 8 lediglich verpflichtet, sich dafür einzusetzen, im Zusammenwirken mit allen Beteiligten die Voraussetzungen für ein ausreichendes und geeignetes Reitwegenetz zu schaffen.

Das Aufkommen aus der Reitabgabe ist gemäß Absatz 2 Satz 2 zweckgebunden und wird gruppennützig eingesetzt. Außerdem wird es im jährlichen Haushaltsplan des Landes NRW vollständig dokumentiert.

Zu Absatz 3:

Absatz 3 enthält wie bisher § 52 LG eine Ermächtigungsgrundlage für die oberste Landschaftsbehörde, Einzelheiten über die Kennzeichnung und die Höhe der Abgabe durch Rechtsverordnung nach Anhörung des zuständigen Landtagsausschusses zu regeln. Absatz 3 Satz 2 benennt als notwendigen Rahmen für die Höhe der Abgabe den voraussichtlichen Aufwand für die Anlage und Unterhaltung der Reitwege sowie die zu zahlenden Ersatzleistungen. Bei der Festlegung der konkreten Höhe der Reitabgabe in der Rechtsverordnung wird man berücksichtigen müssen, dass der Aufwand für die Anlage und Unterhaltung von besonderen Reitwegen nach der Neuregelung der Reitregelung voraussichtlich kleiner als bisher sein wird, da grundsätzlich auf mehr Wegen als bisher geritten werden darf. Da jedoch nicht auszuschließen ist, dass wegen der erweiterten Reitmöglichkeiten insbesondere die Ersatzleistungen für Schäden an Fahrwegen zunehmen werden, ist bis zu einer Evaluierung der neuen Reitregelung anzunehmen, dass die Reitabgabe in ihrer bisherigen Höhe erhoben werden kann. Der Begriff „Reiterhöfe“ ist durch Rechtsverordnung definiert (§ 17 DVO-LG).

Zu § 63 (Freigabe der Ufer)

Diese Vorschrift des § 56 LG wird aufrechterhalten bis auf Absatz 2 Satz 2, der einen – selbstverständlichen – Hinweis auf die Geltung der Entschädigungsvorschrift enthält. Ein Betreten könnte – abhängig vom morphologischen Zustand des Gewässers – der Zielerreichung eines guten ökologischen Zustandes entgegenstehen. Deshalb wird in Absatz 2 das Benehmen mit der zuständigen Wasserbehörde statuiert.

Zu § 64 (Freihaltung von Gewässern und Uferzonen; Naturerfahrungsräume)

Zu Absatz 1:

Die höhere Naturschutzbehörde wird als zuständige Behörde für die Zulassung von Ausnahmen nach § 61 Absatz 3 des Bundesnaturschutzgesetzes bestimmt.

Zu Absatz 2:

Als Ergänzung zur Verpflichtung des Bundes, der Länder und sonstigen juristischen Personen des öffentlichen Rechts, in ihrem Eigentum oder Besitz stehende Grundstücke in angemessenem Umfang für die Erholung bereitzustellen, wird es in das Ermessen der Gemeinden gestellt, im besiedelten und siedlungsnahen Bereich geeignete Naturerfahrungsräume bereitzustellen. Mit der Neuregelung wird für Nordrhein-Westfalen das Ziel des § 1 Absatz 6 BNatSchG umgesetzt. Naturerfahrungsräume als Bestandteil der Freiräume im besiedelten und siedlungsnahen Bereich zu erhalten und dort, wo sie nicht in ausreichendem Maße vorhanden sind, neu zu schaffen. Durch die Regelung in Satz 1 wird keine neue Schutzkategorie eingeführt, sondern es werden die naturschutzrechtlichen Rahmenbedingungen für eine besondere Nutzungsform geschaffen.

Die Bedeutung von Natur und freiem Spiel für die Kindesentwicklung ist seit vielen Jahren anerkannt. Auch die Biodiversitätsstrategie des Landes Nordrhein-Westfalen hat das Ziel, Menschen näher an die Natur heranzuführen. Naturerfahrungsräume stellen insbesondere im besiedelten und siedlungsnahen Bereich Orte dar, an denen Kinder und Jugendliche selbstbestimmt Natur erleben können. Auf den im BfN-Skript 345 veröffentlichten Abschlussbericht des Erprobungs- und Entwicklungsvorhabens zu Naturerfahrungsräumen in Großstädten wird verwiesen.

Satz 2 enthält eine Definition der Naturerfahrungsräume, die auf die Eignung und die Zweckbestimmung der Fläche abstellt. Geeignete Flächen für Naturerfahrungsräume können u.a. innerstädtische Grünflächen, Brachflächen oder urbane Waldflächen sein, die sowohl im öffentlichen als auch im privaten Eigentum stehen können. Ihre Zweckbestimmung als Naturerfahrungsraum für ein selbstbestimmtes Naturerleben erhält die Fläche durch den Abschluss einer vertraglichen Vereinbarung über die Nutzung der Fläche als Naturerfahrungsraum. Voraussetzung dafür ist ein Zusammenwirken aller Beteiligten vor Ort. Insbesondere ist die Zustimmung der Grundeigentümer erforderlich, da ein selbstbestimmtes Naturerleben im Einzelfall über das gesetzlich garantierte Betretungsrecht der freien Landschaft und des Waldes zum Zwecke der Erholung hinausgehen kann. Erforderlich ist außerdem die Zustimmung der Gemeinde als Träger der kommunalen Bauleitplanung, wobei im Regelfall davon auszugehen ist, dass in Naturerfahrungsräumen keine baulichen Anlagen errichtet werden. Zu beteiligen sind außerdem die Naturschutzbehörden sowie weitere Behörden, deren Aufgabenbereiche durch die Flächenbereitstellung berührt werden. Sollte es im Einzelfall außerdem einen konkreten Betreiber vor Ort geben, ist die vertragliche Vereinbarung auch mit dem Betreiber abzuschließen. Insbesondere in diesen Fällen sollte die vertragliche Vereinbarung auch Regelungen zur Verkehrssicherungspflicht enthalten. Die Übernahme einer Haf-

tungsfreistellung durch die Gemeinde kann den Vertragsabschluss und damit die Realisierung und Bereitstellung eines Naturerfahrungsraums erleichtern.

Zu § 65 (Markierung von Wanderwegen)

Diese Vorschrift wird aufrecht erhalten.

Zu Kapitel 7 (Naturschutzvereinigungen, Naturschutzbeirat, Landschaftswacht, Biologische Stationen)

Bis auf die Mitwirkung der anerkannten Naturschutzvereinigungen ist die Einbindung des ehrenamtlichen Naturschutzes im Bundesnaturschutzgesetz nicht geregelt. Dieser Komplex bleibt daher dem Landesgesetzgeber überlassen. Neben Regelungen zum Naturschutzbeirat, zur Landschaftswacht und den Biologischen Stationen werden in diesem Kapitel Bestimmungen getroffen, die die Mitwirkungsrechte der anerkannten Naturschutzvereinigungen stärken.

Bundesweit besteht für Naturschutzvereinigungen seit den 1970er Jahren die Möglichkeit, ihren Sachverstand sowie ihre Ortskenntnisse und Vorstellungen über den Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen und die Entwicklung von Natur und Landschaft in umweltrelevante Entscheidungen einzubringen (sogenannte Verbandsbeteiligung). Die Naturschutzvereinigungen gelten als „betroffene“ und zugleich interessierte Öffentlichkeit in Umweltangelegenheiten, von denen eine fachkundige und kritische Begleitung der Planungs- und Entscheidungsprozesse zur Wahrung, Förderung und Durchsetzung der Natur- und Umweltschutzbelange erwartet wird.

In Nordrhein-Westfalen setzen sich Naturschutzvereinigungen für die Erreichung der gemeinsamen Ziele zum Natur- und Umweltschutz in vielfältiger Weise und dies seit vielen Jahren ein. So verfügen die Naturschutzverbände Bund für Umwelt und Naturschutz Landesverband NRW e. V., Landesgemeinschaft Natur und Umwelt NRW e. V. sowie Naturschutzbund Deutschland Landesverband NRW e. V. bereits seit Beginn der 1980er Jahre, die Schutzgemeinschaft Deutscher Wald NRW e. V. seit dem Jahr 2006 über die Anerkennung nach dem Naturschutzrecht, die den „anerkannten“ Naturschutzverbänden die vorwiegende Förderung der Ziele des Umweltschutzes, des Naturschutzes und der Landschaftspflege bescheinigt und Mitwirkungsrechte verleiht. Die Naturschutzverbände sind als „Anwälte der Natur“ der Garant dafür, dass der Natur- und Umweltschutz in der Öffentlichkeit, aber auch in Planungs- und Entscheidungsprozessen und Gremien, eine Stimme erhält. Sie leisten damit einen wichtigen Beitrag zur Bewahrung des Naturerbes in Nordrhein-Westfalen, aber auch zur Wiederherstellung bereits beeinträchtigter oder zerstörter Naturgüter. Die Mitwirkung der Naturschutzverbände in Planungs- und Entscheidungsprozessen sowie das Eintreten von Vertreterinnen und Vertreter der Naturschutzverbände in zahlreichen Gremien sowie in den Naturschutzbeiräten (bisher Landschaftsbeiräte) für Natur- und Umweltschutzbelange sind ein bewährter Bestandteil eines breiten gesellschaftlichen Engagements im Natur- und Umweltschutz in Nordrhein-Westfalen.

Die bis Mitte der 2000er Jahre mehr oder weniger im Naturschutzrecht des Bundes (Bundesnaturschutzgesetz) und der Länder verankerten Grundlagen der Verbandsbeteiligung wurden mit der Verabschiedung der Aarhus-Konvention im Jahr 1998 völkerrechtlich etabliert und verbreitert. Die Aarhus-Konvention schreibt jeder Person Rechte im Umweltschutz zu. Die Rechte umfassen die Information über Umweltfragen, Beteiligung an Verwaltungsverfahren zu Projekten mit Umweltauswirkungen sowie die Möglichkeit, Klage gegen Umweltbeeinträchtigungen zu führen. Die völker- und unionsrechtlichen Vorgaben wurden mit einem ersten Gesetzespaket im Dezember 2006 in deutsches Recht überführt (vgl. Gesetz über die Öffentlichkeitsbeteiligung in Umweltangelegenheiten nach der EG-Richtlinie 2003/35/EG (Öffentlichkeitsbeteiligungsgesetz) vom 9.12.2006 sowie Gesetz über ergänzende Vorschriften zu Rechtsbehelfen in Umweltangelegenheiten nach der EG-Richtlinie 2003/35/EG (Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz vom 7.12.2006, BGBl. I 58).

Zusätzlich zur Möglichkeit der naturschutzrechtlichen Anerkennung als Naturschutzvereinigung wurden mit Inkrafttreten des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes (UmwRG) die Voraussetzungen für die Anerkennung von „Vereinigungen“ nach dem UmwRG geschaffen. In der Folgezeit wurden die bis dahin – nach Naturschutzrecht und UmwRG – getrennten Anerkennungsvoraussetzungen im UmwRG zusammengeführt (Gesetz zur Neuregelung des Rechts des Naturschutzes und der Landschaftspflege vom 29. Juli 2009, BGBl. I S. 2542).

Das UmwRG spricht generell von „Vereinigungen“. Bei der Anerkennung ist jedoch darauf abzustellen, ob es sich um eine (Umwelt-)Vereinigung im Allgemeinen oder um eine Vereinigung handelt, die im „Schwerpunkt die Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege fördert“ (§ 3 Absatz 1 Satz 3 HS 2 und § 3 Absatz 1 Satz 6 UmwRG). Die Differenzierung ist geboten, da die in § 63 Absatz 2 BNatSchG aufgeführten Beteiligungsrechte ausschließlich den Vereinigungen zustehen, die als „Naturschutzvereinigung“ anerkannt und landesweit tätig sind. Auch die Befugnis zur Einlegung von Rechtsbehelfen nach § 64 BNatSchG steht nur diesen anerkannten Naturschutzvereinigungen zu.

Die Zuständigkeit für die Anerkennung von Vereinigungen und Naturschutzvereinigungen nach dem UmwRG liegt bei dem für Umwelt zuständigen Ministerium (so Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz, Anlage zur Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz Teil B, Ziff. 7.6).

Zu § 66 (Mitwirkung von Naturschutzvereinigungen)

Zu Absatz 1:

Mit der Regelung des § 66 Absatz 1 sollen landesrechtlich weitere Fälle behördlicher Entscheidungen benannt werden, in denen die anerkannten Naturschutzvereinigungen Gelegenheit zur Stellungnahme und zur Einsicht in die einschlägigen Sachverständigenutachten erhalten sollen. Sowohl durch die Auführungen des § 63 Absatz 2 BNatSchG in der Paragrafen-Überschrift als auch in Satz 1 des § 66 Absatz 1 wird darauf hingewiesen, dass lediglich anerkannten Naturschutzvereinigungen, die nach ihrer Satzung landesweit tätig sind, die betreffenden Mitwirkungsrechte zustehen. Die weitere

ausdrückliche Nennung dieses Kriteriums in § 66 Absatz 1 Satz 1 stellt dies ebenfalls klar. Lokal oder regional arbeitenden Vereinigungen stehen damit die Mitwirkungsrechte nicht zu. Diese bereits bundesgesetzlich vorgesehene Einschränkung auf die landesweite Tätigkeit wurde seinerzeit im Gesetzgebungsverfahren zum Bundesnaturschutzgesetz 2009 zum Zwecke der Sicherung der „Qualität“ der Mitwirkung und der Begrenzung der Zahl der Mitwirkungsberechtigten im Interesse einer Geringhaltung des Verwaltungsaufwands eingebracht. Darüber hinaus müssen sie durch das in Rede stehende Vorhaben in ihrem satzungsgemäßen Anwendungsbereich berührt sein. § 63 Absatz 2 a. E. BNatSchG. Eine Anerkennung als bloße Vereinigung im Sinne des UmwRG begründet kein naturschutzrechtliches Beteiligungsrecht. Derzeit sind in NRW vier Naturschutzvereinigungen in diesem Sinne anerkannt und können die Mitwirkungsrechte in Anspruch nehmen (s. oben Vorspann zu Kapitel 7). Auf bereits erfolgte Anerkennungen sind die Übergangs- und Überleitungsvorschriften § 5 Umweltrechtsbehelfsgesetz und § 74 BNatSchG anwendbar.

Zu 1.: Überschreitet ein Projekt oder Plan die Zulässigkeitsschwelle, kann es nur unter den strengen Ausnahmevoraussetzungen des § 34 Absatz 3 und 4 BNatSchG zugelassen werden. In diesen wichtigen – die Kohärenz von „Natura 2000“ betreffenden – Fällen sollen die anerkannten Naturschutzvereine angehört werden.

Zu 2.: Vorhaben, die mit den artenschutzrechtlichen Verboten nach § 44 BNatSchG kollidieren, können realisiert werden, wenn für sie eine Ausnahme nach dem in der Praxis sehr wichtigen § 45 Absatz 7 BNatSchG erteilt wird. Die untere Naturschutzbehörde kann die Ausnahme im Wege einer Einzelfallentscheidung nach pflichtgemäßem Ermessen erteilen. Trotz der hohen Bedeutung dieser Ausnahmeentscheidungen für den Naturschutz und nicht zuletzt für die Zulässigkeit von Vorhaben können sich Naturschutzverbände dazu regelmäßig nur dann äußern, wenn eine Ausnahmeerteilung von einem seinerseits beteiligungspflichtigen Verfahren (v. a. Planfeststellungsverfahren) mit umfasst ist. Gerade bei Fragen des Artenschutzes können Verbände ihre besonderen Arten- und Ortskenntnisse einbringen. Daher sollen zumindest die Ausnahmeentscheidungen bezogen auf die streng geschützten Tierarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie und die europäischen Vogelarten (i. S. d. § 7 Absatz 2 Nummer 12 BNatSchG) von den Beteiligungsrechten mit umfasst werden.

Zu 32.: Die Beteiligung am (bundes- und landesrechtlich geregelten) gesetzlichen Biotopschutz greift einen im LG 2000 eingeführten und 2007 gestrichenen Beteiligungsfall wieder auf. Die gesetzlich geschützten Biotope haben eine besondere Bedeutung für den Naturschutz, sie sind häufig „kleine Naturschutzgebiete“. Daher ist die Verbandsmitwirkung in diesen Fällen adäquat und folgerichtig. § 30 Absatz 3 BNatSchG regelt die Möglichkeit einer Ausnahme von dem Beeinträchtungsverbot gesetzlich geschützter Biotope.

Zu 43.: Die Beteiligung an Befreiungsverfahren wird auf weitere Schutzgebietskategorien ausgedehnt und so auf den betreffenden Sachverstand der Naturschutzverbände zurückgegriffen. Von der Vorschrift erfasst sind nur wesentliche Ausnahmen, d. h. solche, die Schutzzweckrelevanz besitzen (s. auch Nr. 10 sowie § 75 Absatz 1 Satz 5).

Zu 54. bis 98.: Diese Beteiligungsfälle greifen bewährte nordrhein-westfälische Mitwirkungsregeln, insbesondere aus dem Bereich wasserrechtlicher Zulassungsverfahren und dem Landesforstgesetz, wieder auf. Die zugelassenen Vorhaben wirken sich grundsätzlich auf den Naturhaushalt oder/und das Landschaftsbild aus. Soweit die naturschutzrechtliche Verbändebeteiligung an das Erreichen bestimmter qualitativer Schwellenwerte gekoppelt ist, wurde diese entsprechend der einschlägigen Schwellenwerte des UVPG für die Umweltrelevanz eines Vorhabens angepasst. Nummer 54 betrifft ausschließlich Zulassungen für Abgrabungen nach unterschiedlichen Vorschriften.

Zu 10.: Wird eine an sich erforderliche Planfeststellung nach § 17b Absatz 2 Bundesfernstraßengesetz zulässigerweise durch einen Bebauungsplan ersetzt, ist kein Tatbestand nach § 63 BNatSchG (Mitwirkungsrechte) und damit auch keine Mitwirkung gegeben. Die Beteiligung an planfeststellungsersetzenden Bebauungsplänen ist aber erforderlich, da die Beteiligung an Planfeststellungsverfahren diese Zulassungsform trotz gleich intensiver Umwelt- bzw. Naturbelastungen nicht erfasst.

Zu 449.: Die Nummer 449 enthält keine neue Mitwirkung, sondern integriert die bisher in § 42 Absatz 1 Satz 8 LG geregelte Beteiligung aus systematischen Gründen in diese Beteiligungsregel. Dabei geht es um durch ordnungsbehördliche Verordnungen ausgewiesene Naturschutzgebiete, Landschaftsschutzgebiete etc.. Diese Verordnungen stehen der Genehmigung eines Flächennutzungsplanes, der mit seinen Darstellungen den Geboten und Verboten der Schutzausweisungen widerspricht, nicht entgegen, wenn die höhere Naturschutzbehörde in dem Verfahren zur Aufstellung etc. des Flächennutzungsplanes erklärt, die Verordnung für die Bereiche mit widersprechenden Darstellungen vor Inkrafttreten des entsprechenden Bebauungsplanes aufzuheben. Vor der Entscheidung über diese Aufhebungserklärung sind die anerkannten Naturschutzvereinigungen zu beteiligen.

Zu 4210.: Die in dieser Nummer enthaltenen Mitwirkungsrechte sollen nicht nur – wie bundesrechtlich in § 63 Absatz 2 Nummer 5 BNatSchG– vorgesehen – „Befreiungen“ umfassen, sondern auch „Ausnahmen“. Diese verlangen wie Befreiungen immer eine Einzelfallentscheidung der Verwaltung, bei der die anerkannten Naturschutzvereinigungen zur Sachverhaltsaufklärung bzw. Entscheidungsoptimierung beitragen können. Bei den Gebieten im Sinne des § 32 Bundesnaturschutzgesetz handelt es sich um die in die Gemeinschaftsliste aufgenommene FFH-Gebiete und die benannten Europäischen Vogelschutzgebiete. Von der Vorschrift erfasst sind nur wesentliche Ausnahmen, d. h. solche, die Schutzzweckrelevanz besitzen (s. auch Nr. 3 sowie § 75 Absatz 1 Satz 5).

Zu Absatz 2:

Die 2007 eingeführte Regelung, dass von einer Mitwirkung abgesehen werden kann, wenn keine oder nur geringfügige Auswirkungen auf Natur und Landschaft zu erwarten sind (§ 12 Absatz 3 Satz 2 geltendes LG), wird mit der Maßgabe fortgeführt, dass ein Absehen von der Mitwirkung zu begründen ist. Das Verlegen von Erdkabeln im Baukörper von Straßen und befestigten Wegen im Sinne von § 30 Absatz 2 Nummer 1 LNatSchG hat grundsätzlich eine geringfügige Auswirkung im Sinne dieses Absatzes 2.

Zu § 67 (Art und Weise der Mitwirkung, Voraussetzung der Anerkennung von Naturschutzvereinigungen)

Wesentliche Aspekte der Verbandsbeteiligung sind die Information der Naturschutzvereinigungen über umweltrelevante Planungen und Projekte und die frühzeitige Einbindung des Sachverständigen des ehrenamtlichen Naturschutzes im Vorfeld der behördlichen Entscheidungen. Naturschutzvereinigungen werden damit zu Verfahrensbeteiligten und gelten als unverzichtbarer Sachwalter von Naturschutzbelangen in Planungs- und Entscheidungsprozessen. Die bisherige Regelung der Beteiligungsmodalitäten in § 12a LG trägt diesem Umstand Rechnung und wird im Wesentlichen fortgeführt.

In Nordrhein-Westfalen wird die Mitwirkung der landesweit tätigen Naturschutzvereinigungen durch das durch das Landesbüro der Naturschutzverbände NRW (Landesbüro) seit Mitte der 1980er Jahre verbändeübergreifend koordiniert. Das Landesbüro bietet den Mitgliedern der landesweit tätigen Naturschutzvereinigungen Beratung und Unterstützung in allen Fragen der Verbandsbeteiligung; auch für Eingriffsverwaltungen und Planungsträger ist das Landesbüro bei sämtlichen Vorhaben und Planungen mit Beteiligung der landesweit tätigen Naturschutzvereinigungen der zentrale Ansprechpartner. Dem Landesbüro kommt dabei eine herausragende Bündelungsfunktion für die Behörden zu. So nimmt das Landesbüro im Auftrag der Naturschutzvereinigungen die Planungs- und Verfahrensunterlagen entgegen und gewährleistet eine zügige Weiterleitung der Unterlagen und Informationen an die von den Naturschutzverbänden bevollmächtigten Vertreterinnen und Vertreter vor Ort.

Die Koordination der Mitwirkung der landesweit tätigen Naturschutzvereinigungen in Nordrhein-Westfalen durch das Landesbüro wird von Beginn an vom Land Nordrhein-Westfalen finanziell gefördert. Damit unterstützt das Land Nordrhein-Westfalen eine – auch im bundesweiten Vergleich – vorbildliche und effektive Beteiligungskultur und erleichtert den Behörden die Umsetzung der gesetzlichen Verpflichtung zur Beteiligung der Naturschutzvereinigungen.

Die bisherige Regelung der Beteiligungsmodalitäten in § 12a LG wird im Wesentlichen beibehalten bzw. so gestaltet, dass die Naturschutzvereinigungen frühzeitig eingebunden werden. Absatz 1 Satz 4 stellt klar, dass keine Sperrwirkung weniger weit reichender Vorschriften über die allgemeine Beteiligung der Öffentlichkeit (wie Auslegung der Unterlagen) besteht und dient damit der Rechtssicherheit.

Im Hinblick auf die Übersendung nachträglich ergänzter oder geänderter Unterlagen in Absatz 2 Satz 4 wird auf die Präklusionsvorschrift des § 63 Absatz 1 Nummer 3 hingewiesen, wonach gerichtlich rügefähig nicht nur Belange sind, zu denen sich die Naturschutzvereinigung geäußert hat, sondern auch solche, bei denen ihr keine Gelegenheit zur Äußerung gegeben worden ist.

In Absatz 4 Satz 4 wird Klarheit darüber hergestellt, welche Fristenregelungen für die Abgabe von Stellungnahmen gelten, insbesondere bei der Wahrnehmung von Beteiligungsrechten mit der Gefahr der Präklusion. Absatz 4 Satz 4 weist auch bei naturschutzrechtlicher Relevanz eines Vorhabens auf die Beteiligungsmodalitäten des jeweils einschlägigen Fachgesetzes. Dadurch wird den Verfahrenserfordernissen für die

Formatiert: Block, Einzuz: Links: 0 cm

dort geregelte Zulassung der jeweiligen Vorhaben nachgekommen, insbesondere ergeben sich keine Verzögerungen im Ablauf.

Die Einfügung in Absatz 5 „vorbehaltlich anderer Rechtsvorschriften des Bundes oder des Landes“ beruht darauf, dass in diversen Fachgesetzen Regelungen zur Bekanntgabe bzw. Zustellung der im jeweiligen Verwaltungsverfahren getroffenen Behördenentscheidungen enthalten sind, die einer naturschutzrechtlichen Regelung dazu (wie in Absatz 5) vorgehen, weil sie spezieller sind. Insbesondere die Regelungen zu Planfeststellung und Plangenehmigung, auf die in Fachgesetzen Bezug genommen wird, erfordern regelmäßig die Zustellung der jeweiligen Entscheidung an die „Vereinigungen, über deren Stellungnahme entschieden worden ist“. Auch § 10 Absatz 7 Satz 1 BImSchG sieht vor, dass die Genehmigung „den Personen, die Einwendungen erhoben haben“, zuzustellen ist.

In Absatz 6 wird zur Klarstellung und Verdeutlichung dargelegt, dass die naturschutzrechtliche Anerkennung von Naturschutzvereinigungen nach den in dieser Regelung aufgeführten Vorschriften ausschließlich dann auszusprechen ist, wenn das eigentliche Ziel der Vereinigung naturschützerisch ausgerichtet ist und die Vereinigung entsprechend tätig gewesen ist (neben anderen Voraussetzungen, wie landesweite Tätigkeit, s. § 63 Absatz 2 BNatSchG, zum Tätigkeitsnachweis s. § 3 Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 UmwRG). Nach der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz ist das für Umwelt zuständige Ministerium für diese Anerkennung zuständig (Anlage zur Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz Teil B, Ziff.7.6).

Es wird darauf hingewiesen, dass die Vorgaben des unmittelbar geltenden § 63 Absatz 3 BNatSchG, nach denen insbesondere § 28 Absatz 2 Nummer 1 und 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes entsprechend gelten, selbstverständlich anwendbar sind. Für Entscheidungen bei Gefahr im Verzug oder in Fällen der In-Frage-Stellung einer für die Entscheidung maßgeblichen Frist kann die zuständige Behörde auf eine Beteiligung verzichten.

Zu § 68 (Rechtsbehelfe von anerkannten Naturschutzvereinigungen)

Die landesrechtliche Einführung eines Verbandsklagerechts ist beschränkt auf den Anwendungsbereich des § 63 Absatz 2 Nr. 8 BNatSchG (Mitwirkung in weiteren Verfahren zur Ausführung von landesrechtlichen Vorschriften, wenn das Landesrecht dies vorsieht) in Verbindung mit § 64 Absatz 3 BNatSchG (die Länder können Rechtsbehelfe auch in anderen Fällen zulassen, in denen nach der erstgenannten Vorschrift eine Mitwirkung vorgesehen ist). Der Wortlaut des § 68 trägt diesem Umstand Rechnung. Für die in § 66 Absatz 1 Nummer 1 bis 89 und 1042 genannten Entscheidungen sollen die landesrechtlichen Mitwirkungsverfahren mit einem Klagerecht versehen werden; der Bundesgesetzgeber stellt den Ländern eine entsprechende Erweiterung des Bundesrechts frei, so der oben erwähnte § 64 Absatz 3 BNatSchG. Die Möglichkeit der Einlegung von Rechtsbehelfen richtet sich nach den in § 64 Absatz 1 und 2 des Bundesnaturschutzgesetzes genannten Voraussetzungen für die Einlegung von Rechtsbehelfen nach dem Bundesnaturschutzgesetz. Die Verbandsklage leistet einen entscheidenden Beitrag zur Behebung von Vollzugsdefiziten im Umwelt- und Naturschutzrecht. Befürchtungen, es könne durch erweiterte Verbandsklageregelungen zu einer Überlastung der Gerichte sowie zu gravierenden Verzögerungen wichtiger Infrastruktur- oder Wirt-

Formatiert: Keine Absatzkontrolle, Tabstopps: Nicht an 1,9 cm

schaftsprojekte kommen, werden durch eine empirische Studie zur Entwicklung der Verbandsklage im Natur- und Umweltschutzrecht entkräftet (Studie „Entwicklung der Verbandsklage im Natur- und Umweltschutzrecht von 2007 bis 2010“, im Auftrag des Bundesamtes für Naturschutz durch das Unabhängige Institut für Umweltfragen e. V., Berlin). Im Zeitraum 2007 bis 2010 sind für Nordrhein-Westfalen 12 Verbandsklagen und 20 Verfahren ermittelt worden, in denen die Verwaltungsgerichte eine Entscheidung getroffen haben (alle Bundesländer zusammen: 100 Verbandsklagen und 191 Verfahren). Der Anteil von Verbandsklagen an den insgesamt vor den Verwaltungsgerichten in Deutschland (ohne Asylverfahren) geführten Verfahren ist danach sehr gering, nämlich 0,03 % (im Durchschnitt 157 984 erledigte Verfahren pro Jahr – davon durchgeführte Verfahren pro Jahr bei Verbandsklagen 47, s. S. 11 sowie Fußnote 25 der o. a. Studie). Die Umwelt- und Naturschutzverbände sind in dem o. g. Zeitraum mit ihren Klagen in 42,5 % der Fälle ganz oder teilweise erfolgreich gewesen (als Teilerfolg wertet die Studie auch alle durch Vergleich beendeten Fälle; Erfolgsquoten bezogen auf einzelne Bundesländer hat die Studie nicht ermittelt). Die Verbandsklagen sind demnach wesentlich erfolgreicher, als die insgesamt von den Verwaltungsgerichten in Deutschland entschiedenen Hauptsacheverfahren, bei denen die Erfolgsquote 2009 und 2010 nur bei etwa 10 bis 12 % gelegen hat. Dies zeigt, dass die Verbände die Fälle, in denen geklagt wird, nach wie vor sehr sorgfältig im Hinblick auf gute Erfolgsaussichten auswählen. Somit setzen sie ihre Klagerechte gezielt und wirksam zu dem vom Gesetzgeber angestrebten Zweck ein, die bestehenden Vollzugsdefizite abzubauen. Sofern sich die Realisierung von Vorhaben verzögert, ist dies eine Folge der vorliegenden Vollzugsdefizite, die ggf. dem Vorhabenträger oder den zuständigen Behörden, nicht jedoch den Verbänden angelastet werden können. Verfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz werden hiervon nicht erfasst.

Zu § 70 (Naturschutzbeiräte)

Aufgrund der Bedeutung der Erneuerbaren Energien wird als weiteres Mitglied in diesen Beirat eine Vertreterin/ein Vertreter des Landesverbandes Erneuerbare Energien NRW e. V. aufgenommen. Um die Parität aufrechtzuerhalten, wird die Naturschutzseite durch ein weiteres Mitglied verstärkt.

Abgesehen von der neuen Bezeichnung „Naturschutzbeirat“ wird im Übrigen lediglich die Ministeriumsbezeichnung auf den aktuellen Stand gebracht, die bewährte Regelung also beibehalten.

Zu § 71 (Biologische Stationen)

Die aus dem ehrenamtlichen Naturschutz hervorgegangenen Biologischen Stationen stellen ein Bindeglied zwischen dem ehrenamtlichen und dem amtlichen Naturschutz dar. Kein anderes Bundesland kann eine vergleichbare Struktur der Verzahnung von ehrenamtlichem und amtlichem Engagement, fachlicher Qualifikation und staatlicher sowie EU-rechtlicher Förderung für den Naturschutz aufweisen. Die Biologischen Stationen sind für das Land zur Umsetzung seiner „Natura 2000“-Verpflichtungen unverzichtbare Partner. Diese Regelung über die finanzielle Unterstützung trägt diesem Umstand Rechnung.

Zu § 72 (Landesförderung Naturschutz und Landschaftspflege)

Durch die Biodiversitätsstrategie NRW und die darin enthaltenen Maßnahmenvorschläge wird die nachhaltige Entwicklung im Naturschutzbereich und die wirtschaftlichen Vo-

raussetzungen hierfür beschrieben. Der unter dem Vorbehalt der jährlichen Beschlussfassung des Haushaltsgesetzgebers im Haushalt jeweils zu beschließende Ansatz in der Titelgruppe 82 (Naturschutz) ist unabdingbar erforderlich zur Umsetzung der Ziele der Biodiversitätsstrategie NRW.

Zu Kapitel 8 (Eigentumsbindung, Befreiungen)

Die wesentlichen materiellen Regelungen über die Befreiung und über Beschränkungen des Eigentums, die zu einer Entschädigung in Geld führen können, werden im Bundesnaturschutzgesetz getroffen (§§ 67 und 68 BNatSchG). Bis auf landesrechtlich notwendige Bestimmungen zur Enteignung und Betretung von Grundstücken werden in diesem Kapitel Zuständigkeitsvorschriften getroffen sowie das sog. Widerspruchsrecht der Landschaftsbeiräte wieder eingeführt.

Zu § 73 (Betretungs- und Untersuchungsrecht)

Die Vorschrift entspricht im Kern dem bisherigen § 10 LG und erfüllt den Gesetzgebungsauftrag aus § 65 Absatz 3 BNatSchG, wonach sich die Befugnis, Grundstücke zu betreten, nach Landesrecht richtet. Neu aufgenommen wurde das Erfordernis einer mitzuführenden schriftlichen Legitimation der Beauftragten.

Zu § 74 (Vorkaufsrecht)

In Anlehnung an § 66 des Bundesnaturschutzgesetzes beinhaltet Absatz 1 hinsichtlich der Gebietskulisse sowohl Erweiterungen als auch Einschränkungen gegenüber dem Bundesrecht. Erfasst sind Grundstücke ab einer Mindestgröße von einem Hektar in Naturschutzgebieten, mit Naturdenkmälern, in geschützten Landschaftsbestandteilen, in bundes- und landesgesetzlich geschützten Biotopen („kleine Naturschutzgebiete“) sowie in FFH-G und Europäischen Vogelschutzgebieten und in Nationalparks. Für Grundstücke, auf denen Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen nach § 13 festgesetzt sind, liegt das Vorkaufsrecht abweichend nicht beim Land, sondern bei dem Träger der Landschaftsplanung (Kreise und kreisfreie Städte). Damit bleibt den Trägern der Landschaftsplanung der bisherige Spielraum bei der Umsetzung ihrer Festsetzungen aus den Landschaftsplänen erhalten. Der Träger der Landschaftsplanung finanziert den Kauf aus seinen Haushaltsmitteln und wird Eigentümer des Grundstücks.

Ausgeübt wird das Vorkaufsrecht für das Land von den höheren Landschaftsbehörden für die Kulisse nach Abs. 1 Satz 1, für das des Trägers der Landschaftsplanung (Kulisse nach Abs. 1 Satz 2) vom Träger selbst. Die förmlichen Voraussetzungen für die Ausübung des Vorkaufsrechts richten sich gemäß § 66 Abs. 3 Satz 4 BNatSchG nach den dort genannten Vorschriften des BGB.

Das Vorkaufsrecht kann erst mit Eintritt des Vorkaufsfalles ausgeübt werden. Dieser liegt vor, wenn der Vorkaufsverpflichtete (Verkäufer) mit dem Erstkäufer einen Kaufvertrag über das mit dem Vorkaufsrecht belastete Grundstück schließt. Es kann innerhalb einer Frist von 2 Monaten nach entsprechender unverzüglicher Mitteilung des Verkäufers über den Kaufvertragsabschluss ausgeübt werden. Die Ausübungsfrist wird allerdings erst mit dem Zugang des vollständigen Kaufvertrages beim Vorkaufsberechtigten in Lauf gesetzt.

Materiell darf das Vorkaufsrecht nach § 66 Abs. 2 BNatSchG nur ausgeübt werden, wenn dies aus Gründen des Naturschutzes und der Landschaftspflege einschließlich der Erholungsvorsorge erforderlich ist.

Nach dem unmittelbar geltenden § 66 Absatz 4 des Bundesnaturschutzgesetzes kann das Vorkaufsrecht vom Land auch zugunsten von Körperschaften und Stiftungen des öffentlichen Rechts und anerkannten Naturschutzvereinigungen auf deren Antrag ausgeübt werden (in NRW durch die höhere Naturschutzbehörde). Dasselbe gilt in NRW auch für den Träger der Landschaftsplanung für Grundstücke in der Kulisse des Absatzes 1 Satz 2. In Absatz 3 werden für NRW zusätzlich landesweit tätige Naturschutzstiftungen des privaten Rechts (z. B. die „Nordrhein-Westfalen-Stiftung Naturschutz, Heimat- und Kulturpflege“, kurz „NRW-Stiftung“), zu deren Gunsten auf Antrag das Vorkaufsrecht ausgeübt werden kann, aufgenommen. Die ausübungsberechtigte höhere Naturschutzbehörde der Träger der Landschaftsplanung muss das Vorkaufsrecht nicht ausüben, wenn ein derartiger Antrag gestellt wurde (es besteht lediglich ein pflichtgemäßes Ermessen).

Ausgeübt wird das Vorkaufsrecht durch Verwaltungsakt (privatrechtsgestaltend). Eine bestimmte Form, wie z.B. Schriftform, wird nicht verlangt.

Bei Vorliegen aller Voraussetzungen kommt ein rechtlich selbständiger Vertrag mit dem Inhalt des Erstvertrages (= der ursprüngliche Kaufvertrag) zustande. In den Fällen der Drittbegünstigung (s.o. „Zugunsten-Regelung“) wird der Drittbegünstigte selbst Vertragspartei (also die Naturschutzvereinigung, die Naturschutzstiftung usw.).

Durch Erlass wird klargestellt werden, dass das Vorkaufsrecht des Landes nach Abs. 1 Satz 1 **im Benehmen mit den betroffenen Ressorts** (StK, MWEIMH, MBWSV) durch die höheren Naturschutzbehörden ausgeübt wird.

Nach dem unmittelbar geltenden § 66 Absatz 3 des Bundesnaturschutzgesetzes geht das naturschutzrechtliche Vorkaufsrecht rechtsgeschäftlich und landesrechtlich begründeten Vorkaufsrechten mit Ausnahme solcher auf den Gebieten des Grundstücksverkehrs und des Siedlungswesens im Rang vor; hier gilt Gleichrangigkeit. Für das Verhältnis im konkreten Einzelfall ist entscheidend, welches der Vorkaufsrechte zuerst zur Entstehung gelangt ist.

Zu § 75 (Befreiungen und Ausnahmen)

Für die in § 67 BNatSchG geregelten Entscheidungen über Befreiungen wird die Zuständigkeit den unteren Naturschutzbehörden zugewiesen. Darüber hinaus wird in Absatz 1 Satz 2 bis 4 das Widerspruchsrecht der Beiräte insofern modifiziert, dass zwingend der jeweils zuständige Ausschuss der Vertretungskörperschaft des Kreises/der kreisfreien Stadt mit dieser Angelegenheit zu befassen ist. Es wird die Regelung gestrichen, dass die untere Naturschutzbehörde entscheidet, wenn der Beirat nicht innerhalb von sechs Wochen nach Aufforderung eine Stellungnahme abgegeben hat.

Die vor 2007 bestehende Regelung, in den Fällen des Dissenses Ausschuss/Beirat die endgültige Entscheidung auf die Ebene der Bezirksregierung (höhere Naturschutzbehörde) zu verlagern, erscheint sachgerechter auch angesichts der Erfahrungen mit dieser Regelung von 1985 bis 2007: Neu ist hier, dass der höheren Naturschutzbehörde

Formatiert
Formatiert
Formatiert
Formatiert: Schriftart: Kursiv

eine sechswöchige Entscheidungsfrist eingeräumt wird. Wenn sie diese verstreichen lässt, kann die untere Naturschutzbehörde die Befreiung/die Ausnahme erteilen. Die Vorschrift beugt einer Verzögerung vor.

Die in Absatz 1 Satz 5 ergänzte Regelung trägt dem Umstand Rechnung, dass nicht nur durch die Befreiung, sondern auch durch die entsprechende Ausnahmeerteilung eine Freistellung von bestimmten naturschutzrechtlichen Verboten erfolgt. Die Regelung gilt nur in Bezug auf Naturschutzgebiete und für Ausnahmen, deren Erteilung im Ermessen der Behörde steht. Es muss sich darüber hinaus um wesentliche Ausnahmen handeln, d.h. um solche, die von Schutzzweckrelevanz sind (s. auch § 66 Absatz 1 Nummer 3 und 10).

Zu § 76 (Beschränkungen des Eigentums, Entschädigung)

§ 68 BNatSchG regelt Beschränkungen des Eigentums und Ansprüche bei naturschutzrechtlich bedingten Eigentumsbeschränkungen. Die Enteignung von Grundstücken bleibt nach § 68 Absatz 3 BNatSchG dem Landesrecht vorbehalten. Absatz 1 trifft die dazu notwendige Bestimmung, die materiell dem geltenden § 7 Absatz 1 LG entspricht. Ein landesrechtlicher Regelungsbedarf besteht daneben nur noch im Hinblick auf die Festlegung der zuständigen Behörden. Absatz 2 bestimmt, dass der Antrag auf Entschädigung oder Übernahme des Grundstücks bei der Behörde zu stellen ist, die die nutzungsbeschränkende Maßnahme verantwortet (mit anderen Worten: die für die in § 68 Absatz 1 BNatSchG genannten „Naturschutzvorschriften“ zuständigen Behörden).

Zu Kapitel 9 (Ordnungswidrigkeiten)

Die Vorschrift über die Ordnungswidrigkeiten in § 70 LG geltender Fassung muss angepasst werden, da der Bund in § 69 BNatSchG für die von ihm getroffenen Vollregelungen die entsprechenden Bußgeldtatbestände regelt.

Zu § 77 (Ordnungswidrigkeiten)

In diese Vorschrift werden die Ordnungswidrigkeitentatbestände aus dem geltenden Landschaftsgesetz, die keinen Eingang in das Bundesnaturschutzgesetz gefunden haben, aufgenommen. Als neuer Bußgeldtatbestand wurden Verstöße gegen die Zuwiderhandlung gegen Verbote in Wildnisentwicklungsgebieten, und gegen die in § 4 Absatz 1 enthaltenen Verbote und gegen das Verbot, Hunde beim Reiten oder Führen eines Pferdes mit sich zu führen, aufgenommen.

Zu § 78 (Geldbuße, Einziehung, Zusammentreffen mit Straftaten, Verwaltungsbehörde)

Diese Bestimmung entspricht im Großen und Ganzen § 71 LG geltender Fassung. Neu ist, dass § 23 Ordnungswidrigkeitengesetz anzuwenden ist, der die Einziehung unter erweiterten Voraussetzungen zulässt. Im Bundesnaturschutzgesetz ist diese Anwendung ebenfalls vorgesehen (§ 72 Satz 2 BNatSchG). Auch viele andere Bundesländer sehen diese Anwendung vor (u. a. Bayern, Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Schleswig-Holstein).

Zu Kapitel 10 (Übergangs- und Überleitungsvorschriften, Durchführungsvorschriften)

Die Regelungen dieses Kapitels entsprechen im Grundsatz den Übergangsvorschriften der §§ 73 bis 76 LG geltender Fassung, wurden aber teilweise sprachlich überarbeitet bzw. an die neue Systematik angepasst. Die Regelung über Flugsperrezeiten für Tauben in § 72 LG geltender Fassung wurde aufgehoben, weil kein Zusammenhang mit der Materie des Naturschutzes besteht und darüber hinaus kein Bedarf mehr für eine solche Bestimmung vorliegt. Die Bestimmung über den Erlass von notwendigen Verwaltungsvorschriften in § 86 LG geltender Fassung wird beibehalten. Darüber hinaus wird die Kostentragungspflicht des Halters eines Kraftfahrzeugs analog § 25a StrVG eingeführt, damit dem Kraftfahrzeughalter auch bei Parkverstößen in der freien Natur in Schutzgebieten die Kosten des Verfahrens auferlegt werden können, wenn er behauptet, nicht gefahren zu sein.

Zu § 79 (Überleitung bestehender Verordnungen)

Da es nach Auskunft der zuständigen Behörden noch einige wenige Anwendungsfälle gibt, bleibt die Vorschrift weiterhin bestehen.

Zu § 80 (Landschaftspläne)

Auch diese Regelung hat noch einen Anwendungsbereich.

Zu § 81 (Beiräte)

Diese Vorschrift enthält die durch die Änderung in der Beiratszusammensetzung notwendig gewordene Überleitungsbestimmung.

Zu § 82 (Durchführungsvorschriften)

Zur Durchführung dieses Gesetzes sind die notwendigen Verwaltungsvorschriften zu erlassen. Daher wird diese Bestimmung beibehalten.

Zu § 83 (Übergangsvorschriften)

§ 83 enthält die notwendigen Übergangsregelungen. Die neue Reitregelung tritt zum 1. Januar 2018 in Kraft. Zu diesem Zeitpunkt treten widersprechende Regelungen, die die Kreise und kreisfreien Städte auf Grundlage der bisherigen Reitregelung erlassen haben, außer Kraft.* Dies gibt den Kreisen und kreisfreien Städten ausreichend Zeit, die Anwendung der neuen Reitregelung für ihr Kreis- bzw. Stadtgebiet zu prüfen. Die Prüfung soll zusammen mit den Gemeinden, der Forstbehörde sowie den Reiter- und Waldbesitzerverbänden erfolgen, um einen breiten Konsens auf örtlicher Ebene zu erreichen. Durch Satz 2 wird sichergestellt, dass die bisherige Reitregelung bis zum Inkrafttreten der neuen Reitregelung fort gilt. In einer Übersichtskarte mit Stand 1. Januar 2018 wird auf der Internetseite des für Forsten und Naturschutz zuständigen Ministeriums nachrichtlich dargestellt, welche Reitregelung in den Kreisen und kreisfreien Städten gilt. Diese Karte soll Reitern und anderen Erholungssuchenden einen Überblick verschaffen, auf welchen Wegen in nordrhein-westfälischen Wäldern geritten werden darf.

Zu § 84 (Inkrafttreten, Außerkrafttreten, Berichtspflicht)

Diese Vorschrift trifft die notwendigen Regelungen über das In- und Außerkrafttreten der Rechtsnormen dieses Gesetzes sowie über die Berichtspflicht. Die Berichtsfrist von 10 Jahren ist angemessen, da das betreffende Gesetz und die Verordnung u. a. zwingend zu treffende Zuständigkeits- und Verfahrensvorschriften enthalten, deren Evaluation nicht zu einer Streichung bzw. grundsätzlichen Modifizierung führen können.

Zu Artikel 2 (Folgeänderungen)

Da die Bezeichnung des Gesetzes geändert wird, müssen als Folgeänderung auch die Verweise auf das Landschaftsgesetz in den darauf verweisenden Gesetzen und Verordnungen geändert werden, damit dies nicht durch Einzelnovellen erfolgen muss.

Zu Artikel 3 (Änderung des Landesforstgesetzes)

Zu Nummer 1 (§ 1b, Ordnungsgemäße Forstwirtschaft)

§ 5 Absatz 3 BNatSchG beinhaltet als gesetzliche Zielvorstellung den Aufbau naturnaher Wälder. Naturnaher Wälder sind insbesondere durch einen ausreichenden Anteil von Alt- und Totholz gekennzeichnet. Zur Konkretisierung der bundesrechtlichen Regelung wird auf Landesebene daher in § 1b Absatz 2 als naturschutzfachlicher Mindeststandard für die forstwirtschaftliche Bewirtschaftung der Erhalt von Totholz aufgenommen. Diese Regelung beinhaltet eine durchsetzbare gesetzliche Verpflichtung und ist damit spezieller als die in § 1b Absatz 1 enthaltenen Kriterien einer ordnungsgemäßen Forstwirtschaft, die lediglich als gesetzliche Zielvorstellungen formuliert sind.

Zu Absatz 2

Gerade stehendes Totholz dient der Sicherung der Lebensräume wild lebender Tiere, Pflanzen und sonstiger Organismen. Stehendes Totholz spielt bei der Erhaltung der Artenvielfalt im Wald eine sehr wichtige Rolle, weil tote Bäume und Dürrestände zahlreiche Funktionen als Habitat, Nahrungsquelle, Nistgelegenheit, Rückzugsgebiet, Sitzwarte usw. aufweisen. Auch verschiedenste Insekten nutzen sie als Lebensraum, darunter viele Trockenheit und Wärme liebende Arten. Diese benötigen südexponiertes und vorzugsweise gut besonntes Totholz. Das Vorkommen höhlenbrütender Arten ist insbesondere vom Stammdurchmesser abhängig. Ein dicker Stamm kann einer größeren Anzahl Arten als Brutort dienen und dies über einen längeren Zeitraum hinweg. Dürrestände sind zudem im wahrsten Sinne des Wortes „lebende Vorratskammern“ für Vögel und Säugetiere, die sich von den zahlreichen im Totholz heranwachsenden Insekten ernähren. Eulen und Greifvögel nutzen das stehende Totholz zudem gerne als Ansitz. Viele der in und an Totholz lebenden Tierarten sind gefährdet. Der Erhalt von Totholz ist daher Teil einer multifunktionalen Forstwirtschaft. Besonders geeignet sind über 50 cm BHD starke Laubholzbäume heimischer Arten, da diese die natürlichen Hauptbaumarten repräsentieren und von toten Laubholzbäumen in der Regel keine Forstschutzgefahren ausgehen. Abgestorbene Bäume sind für eine hochwertige stoffliche Verwertung häufig nicht mehr geeignet. Der Verzicht auf eine wirtschaftliche Verwertung des Holzes ist daher im Rahmen der Sozialpflichtigkeit des Eigentums zumutbar.

Sollte im Ausnahmefall von toten Laubholzbäumen eine Gefahr für benachbarte Waldbestände ausgehen und ein Entfernen des Totholzes aus Gründen des Waldschutzes erforderlich sein, kann die Forstbehörde im Einzelfall auf Antrag des Waldbesitzers hin das Entfernen zulassen. Gründe des Waldschutzes sind insbesondere gegeben, wenn sich schädigende Pilze oder Insekten vom Totholz aus auf benachbarte Waldbestände ausbreiten drohen.

Zu Nummer 2 (§ 70, Ordnungswidrigkeiten)

Zur besseren Durchsetzbarkeit der Vorschrift wird das Entfernen des stehenden, dickstämmigen Totholzes von Laubbäumen aus dem Wald außerdem in § 70 LFoG (Bußgeldvorschrift) als Ordnungswidrigkeit mit entsprechender Geldbuße aufgenommen.